

Ausgabe  
Nr. 7

Schriftenreihe  
zu aktuellen Themen  
der Schadenversicherung

**Michael Bantje**

*EU-Versicherungsvermittlerrichtlinie –  
Umsetzung der Deckungsvorsorgepflicht*

e+s rüch

Schriftenreihe  
zu aktuellen Themen  
der Schadenversicherung

Ausgabe Nr. 7

**Michael Bantje**

---

*EU-Versicherungsvermittlerrichtlinie –  
Umsetzung der Deckungsvorsorgepflicht*

## *Inhalt*

Kapitel		Seite
1.	Einführung in das Thema	5
2.	Haftungspotenzial der Vermittler in Deutschland	6
2.1	Haftungsentscheidende Elemente	6
2.1.1	Rechtsstellung des Versicherungsagenten	6
2.1.2	Rechtsstellung des Versicherungsmaklers	7
2.1.3	Rechtsnatur der Versicherungsvermittlungsleistung	8
2.1.4	Pflichten aus der Versicherungsvermittlung	10
2.1.5	Anspruchsbegründende Haftungsvorschriften	11
2.2	Richtlinienbedingte Einflüsse auf das Haftungsgefüge	13
2.2.1	Informations- und Beratungspflichten	13
2.2.2	Beschwerdebehandlung	16
3.	Rahmendaten zur EU-Vermittlerrichtlinie	16
3.1	Hintergrund und Zielsetzung	16
3.2	Anwendungsbereich	17
3.2.1	Vorüberlegung	17
3.2.2	Angestellte und nebenberufliche Vermittler	18
3.2.3	Annexvertrieb	18
3.2.4	Banken und Vertriebsgesellschaften	19
4.	Prognosen zur Deckungsvorsorgepflicht	20
4.1	Standort der Regelungen im Vermittlerrecht	20
4.2	Bürgschaftserklärung	21
4.3	Haftungsfreistellungsvereinbarungen	21
4.4	Berufsbilddefinition	22
4.5	Inhaltskontrolle	22

Kapitel		Seite
4.6	Abwicklungsverfahren	24
4.7	Produktbeschreibende Aspekte	26
4.7.1	Fahrlässigkeit	27
4.7.2	Leistungsbeschreibung und betroffener Personenkreis	27
4.7.3	Rechtsschutzfunktion	28
4.7.4	Haftungszeitraum und Versicherungsfall	29
4.8	Vertragsgestalterische Aspekte	32
4.8.1	Selbstbehalte	32
4.8.2	Deckungssummen und Maximierungen	33
5.	Schlussbetrachtung	34
6.	Abkürzungsverzeichnis	36
7.	Literaturverzeichnis	38
8.	Autor	44

## 1. Einführung in das Thema

Der Versicherungsvertrieb steht im Zuge der anstehenden Umsetzung der EU-Versicherungsvermittlerrichtlinie in deutsches Recht vor neuen Herausforderungen. Zukünftig werden gesetzliche Vorgaben den Auf- und Ausbau von Vertriebsstrukturen nachhaltig beeinflussen. Die Vermittlungstätigkeit wird von der Einhaltung dieser Kriterien abhängen. Konkret heißt dies:

Versicherungsvermittler werden zukünftig ohne eine berufliche Zulassung durch die Behörde ihrer Geschäftstätigkeit – mit denkbaren Folgen für die Versicherer – nicht nachgehen dürfen (vgl. z. B. Rechtsanwälte). Die Berufszulassung schreibt im Wesentlichen vor, dass alle Vertriebsorgane über angemessene Qualifikationen verfügen müssen.

Während in diesem Zusammenhang die derzeitige Diskussion in den zuständigen politischen Gremien und unter den Interessenvertretern der Branche noch nicht endgültig entschieden ist, scheint eine politische Entscheidung zu einem weiteren Zulassungskriterium – der Deckungsvorsorgepflicht – bereits getroffen zu sein. Alle Vermittler sind zukünftig zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet, wobei alternativ auch Haftungsfreistellungsvereinbarungen zum Tragen kommen können.

Im Rahmen dieser Broschüre sollen die bislang im deutschen Markt gängigen Deckungsvorsorgeinstrumente wie Vermögensschadenhaftpflichtversicherung bzw. Haftungsfreistellungserklärungen skizziert und auf ihre Verträglichkeit mit den möglichen gesetzlichen Vorgaben geprüft werden. Daraus abgeleitet beinhaltet dieser Beitrag

ein Szenario über die möglichen Auswirkungen von Form und Umfang der zukünftigen Deckungsvorsorgepflicht auf die Zusammenarbeit zwischen Versicherern und Vertriebspartnern. Dabei widmet sich der Autor auch grundsätzlich der Frage, inwieweit die Neuerungen auf die unterschiedlichen Vertriebsstrukturen in Deutschland (Makler, Agenten, Banken, u. a.) Anwendung finden werden.

Die E+S Rück als Spezialversicherer für den deutschen Markt möchte deshalb den Versicherern eine gedankliche Unterstützung bei der Aufarbeitung der für sie aus den thematischen Neuerungen entstehenden Handlungserfordernisse bieten.



Dr. Michael Pickel  
Mitglied des Vorstands

## 2. Haftungspotenzial der Vermittler in Deutschland

### 2.1 Haftungsentscheidende Elemente

Die gesetzliche Pflicht zur Besorgung von Deckungsschutz ist unbegründet, wenn der Vermittler im Streitfall mangels rechtlicher Grundlagen nicht zur Verantwortung gezogen werden kann. Aus diesem Grund wird geprüft, inwieweit die berufsrechtliche Stellung der Versicherungsvermittler zu den Versicherungsgesellschaften sowie die schuldrechtlichen Erwartungen an deren Dienstleistungsqualität Einfluss auf die Frage der Zweckmäßigkeit eines Deckungsschutzes nehmen.

Die haftungsrechtliche Gefahrensituation im Vermittlungsgewerbe zeichnet sich im Wesentlichen durch folgende Merkmale aus:

- Rechtsstellung der Vermittler im Marktumfeld
- vorhandene Schadenersatz auslösende Anspruchsgrundlagen
- Verhaltens-, Informations- und Beratungspflichten der Vermittler

Dabei beschränkt sich die Untersuchung auf das Haftungsverhältnis zwischen Versicherungsvermittler und Versicherungsnehmer, um auf Basis des Verbraucherschutzgedankens der Richtlinie das persönliche Berufshaftpflichtrisiko des Vermittlers herauszustellen. Erkenntnisse über die haftungsrechtliche Situation der Vermittler sollen dazu dienen, aus einer der in Artikel 4 Abs. 3 der Richtlinie genannten Vorsorgeformen eine vermittler- wie auch verbraucherseitige interessensgerechte Deckungslösung bestimmen zu können.

Mit Blick auf die Bestimmung des von den Richtlinienvorgaben betroffenen Vermittlerkreises konzentrieren sich die Ausführungen auf die in rechtlicher Hinsicht in Deutschland unterscheidbaren Vermittlertypen Versicherungsagent und Versicherungsmakler, da jene die rechtliche Plattform für alle übrigen Erscheinungsformen im Versicherungsvertrieb bilden.

#### 2.1.1 Rechtsstellung des Versicherungsagenten

Ca. 80 % der Beitragseinnahmen des Bestandsgeschäftes im Jahr 1996 resultieren aus der Tä-

tigkeit der Versicherungsagenten. Nach Köpfen nehmen zwischen 94–98 % aller Vermittler in Deutschland ihre Tätigkeit als Versicherungsagenten und nur 2–6 % in der Funktion des Versicherungsmaklers wahr.

Nach der Legaldefinition der §§ 84 I, 92 I HGB führt die ständige Betrauung des Versicherungsvertreeters zur Vermittlung bzw. zum Abschluss von Geschäften zu einer auf den Versicherer ausgerichteten Interessenwahrnehmung. Seine Gebundenheit an den Versicherer bedeutet, dass der Versicherungsvertreter schon per definitionem nicht unabhängig agiert, sondern aus Sicht des Kunden die Versichererseite vertritt.

Diese Stellvertretung regelt sich rechtlich gesehen nach § 43 VVG, wonach der Vertreter mit gesetzlicher Empfangsvollmacht ausgestattet ist. Diese erlaubt es ihm, für den Versicherer auf den Vertragsabschluss gerichtete Willens- und Willenserklärungen rechtsverbindlich vom Versicherungsnehmer entgegenzunehmen. Das Versicherungsunternehmen muss sich das Wissen und Handeln seines Vertreters bei Antragstellung zurechnen lassen. Nach den Worten des BGH ist der empfangsbevollmächtigte Versicherungsagent bildlich gesprochen als Auge und Ohr des Versicherers anzusehen. Im Umfang des beschriebenen Vertretungsverhältnisses zwischen Versicherungsagent und Versicherer entscheidet sich, ob ein Fehlverhalten des Versicherungsagenten für den Kunden negative Folgen auslöst und welche Partei – Versicherer oder Vertreter – sich im Falle einer Anspruchserhebung mit kundenseitigen Forderungen konfrontiert sieht. Zur Verdeutlichung werden zwei Fehlerquellen kurz erläutert, die in der Beratung zwischen Agent und Versicherungsnehmer Ansätze eines drohenden Haftungspotenzials für den Vertreter liefern können.

1. Oftmals sind Fehler darauf zurückzuführen, dass dem Versicherungsagenten Wissens- oder Willenserklärungen des Versicherungsnehmers angetragen werden, die jener aber falsch, unvollständig oder gar nicht an den Versicherer weitergibt. Daraus resultiert die Frage, ob sich

der Versicherer nun die Kenntnis seines Vertreters über Umstände zurechnen lassen muss, die diesem im Gespräch bei Vertragsverhandlungen mit dem Kunden zugegangen sind. Für Erklärungen im Umfang der §§ 16 ff. VVG gilt aber jede dem Vermittler gegenüber geäußerte vertragswesentliche Information auch dem Versicherer als zugegangen, da der Agent zur rechtswirksamen Entgegennahme von Anzeigen im Umfang des § 43 Nr. 1 VVG bevollmächtigt ist. Eine Obliegenheitsverletzung im Sinne der vorvertraglichen Anzeigepflicht nach §§ 16 ff. VVG entsteht damit nicht. Ein finanzieller Schaden beim Kunden, der durch ein vom Versicherer ausgesprochenes Leistungsverweigerungsrecht gemäß §§ 20, 21 VVG entstehen könnte, existiert ebenfalls nicht.

2. In der zweiten Kategorie handelt es sich um Beratungsmängel, die aus dem Umfang der vom Versicherungsvertreter bzw. dem Versicherer zu leistenden Pflichten aus dem Versicherungsvertrag resultieren. Auf Grund des Erfüllungsgehilfenstatus des Vertreters nach § 278 BGB kommt allerdings im Regelfall der Versicherer für Schadenersatzansprüche in Frage. Mit dem Einsatz von Erfüllungsgehilfen obliegt es weiterhin dem Versicherer, den ihm zuzurechnenden Aufklärungs- und Informationspflichten ordnungsgemäß nachzukommen.

**Fazit:**

Nach dem Stellvertretungsrecht (§ 43 VVG) sowie der Rechtsstellung zum Versicherer ist das Gefahrenpotenzial des Vermittlers, im Außenverhältnis direkt durch den Kunden in Anspruch genommen zu werden, gering.

**2.1.2 Rechtsstellung des Versicherungsmaklers**

Im Unterschied zum Versicherungsvertreter ist der Versicherungsmakler nach § 93 HGB ohne ständige Betrauung gewerbsmäßig mit der Vermittlung von Verträgen beschäftigt. Diese Unabhängigkeit gegenüber den Versicherern wur-

de in einem richtungweisenden Urteil des BGH bestätigt, wonach der Versicherungsmakler als treuhänderähnlicher Sachwalter des Versicherungsnehmers bezeichnet wurde. Damit ist er dem Versicherungsnehmer zur umfassenden Interessenwahrnehmung verpflichtet und aus diesem Grund weder als Empfangsvertreter noch Erfüllungsgehilfe der Versicherungsgesellschaft im Sinne von §§ 43 ff. VVG anzusehen.

**Besonderheit:** Maklerklauseln

Mit dem Vertrauensverhältnis zum Kunden sind vertragliche Absprachen zwischen dem Versicherungsmakler und dem Versicherungsunternehmen unvereinbar. Solch ein Doppelrechtsverhältnis, bei dem der Versicherungsmakler rechtliche Beziehungen auch zum Versicherer unterhält, ist aber unbedenklich, sofern sich die Vereinbarungen zum Versicherer lediglich auf Courtagereregungen beschränken. Obwohl es dem Versicherungsmakler verbietet, für den Versicherer tätig zu werden, ist es geübte Praxis, den Versicherungsmakler vom Versicherer auf Grund besonderer Vereinbarung mit Stellvertretungsrechten auszustatten. So genannte Maklerklauseln bevollmächtigen den Versicherungsmakler zur Entgegennahme von Erklärungen und Anzeigen des Versicherungsnehmers mit Wirkung für und gegen den Versicherer.

Allerdings beschränken sich die durch Maklerklauseln dem Versicherungsunternehmen zuzurechnenden Willens- und Wissenserklärungen lediglich auf Sachverhalte, die zeitlich gesehen nach dem Abschluss des Versicherungsvertrages liegen. Dies entspricht gängigen Usancen im Markt, wonach Maklerklauseln oftmals in der Versicherungspolice vereinbart werden und damit erst zu diesem Zeitpunkt ihre Wirksamkeit entfalten.

Für die vorvertragliche Anzeigepflicht spielen Maklerklauseln somit keine Rolle. Die dem Makler erteilten Anzeigen gelten nicht als dem Versicherer zugegangen, so dass mögliche Rechtsfolgen nach §§ 16 ff. VVG voll auf den Kunden durchschlagen. Hingegen werden Anzeigen, die während der Vertragslaufzeit zu erbringen sind und dem Makler zugehen, dann als dem Versicherer zugegangen bewertet. Insofern entstehen

dem Kunden mangels eines Leistungsverweigerungsrechtes des Versicherers keine finanziellen Schäden, wodurch die Neigung zu Schadenersatzforderungen sinkt.

Grundsätzlich verleiht sein durch den Maklervertrag zum Ausdruck kommendes Vertrauensverhältnis zum Kunden dem Versicherungsmak-

ler weitreichende Pflichten. Damit ist bereits sein rechtliches Auftreten als Versicherungsmakler Auslöser für umfassende Pflichten, die an dieses Berufsbild gestellt werden. Je größer die Anforderungen an seine berufliche Stellung, desto höher ist das Risiko einer infolge unsorgsamer Pflichtenerfüllung verursachten Inanspruchnahme auf Schadenersatz.

### **Fazit:**

Im Bereich der fehlerhaften Weitergabe von Wissens- und Willenserklärungen ergeben sich für den Versicherungsmakler damit hinsichtlich seiner Haftungsverantwortung zwei verschiedene Szenarien:

- 1) Versicherungsmakler *ohne besondere Vollmachten* (Idealtypus) müssen selbst für die ihren Kunden entstehenden Rechtsfolgen Rechenschaft ablegen. Sie allein trifft die Verantwortung, für Schäden ihrer Kunden aus den vollzogenen Rechten des Versicherers aufzukommen.
- 2) Bei *Vorlage einer Maklervollmacht* entsteht
  - a) im Falle der Verletzung vorvertraglicher Anzeigepflichten zwischen Versicherungsmakler und Versicherungsnehmer ein Haftungspotenzial (direkte Inanspruchnahme).
  - b) im Falle der Verletzung von Anzeigepflichten nach Vertragsabschluss zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer ein Haftungspotenzial (Makler = Empfangsvertreter des Versicherers analog § 43 II VVG).

### 2.1.3 Rechtsnatur der Versicherungsvermittlungsleistung

Nach amtlichen Angaben des GDV waren im Jahr 2002 schätzungsweise 79.000 Personen als hauptberuflich selbstständige Versicherungsagenten tätig, denen noch rund 8.000 Versicherungsmakler hinzuzurechnen sind mit Betrieben von teilweise 600 und mehr Beschäftigten. Damit stand im Jahr 2002 jedem dritten Angestellten der Versicherungsunternehmen in Deutschland ein selbstständiger hauptberuflicher Vermittler gegenüber. Die wirtschaftliche Bedeutung dieses Wirtschaftszweiges liegt auf der Hand, wohingegen die Wahrnehmung der Versicherungsvermittlung als eigenständige Dienstleistung beim Konsumenten nicht so deutlich präsent ist. Die enge Verzahnung mit dem Produkt „Versicherungsschutz“ sowie die Art der Preisbildung und -begleichung für Vermittlungsdienste tut sicher ihr übriges dazu. Diese Wahrnehmung ändert sich aber dann, wenn Vermittlungsdienste als unzureichend erachtet werden und die be-

troffenen Vermittler zur Verantwortung gezogen werden. Inwieweit dann Ansprüche begründet sind, orientiert sich am Ausmaß der Pflichten, die mit seiner Vermittlungsdienstleistung verbunden sind.

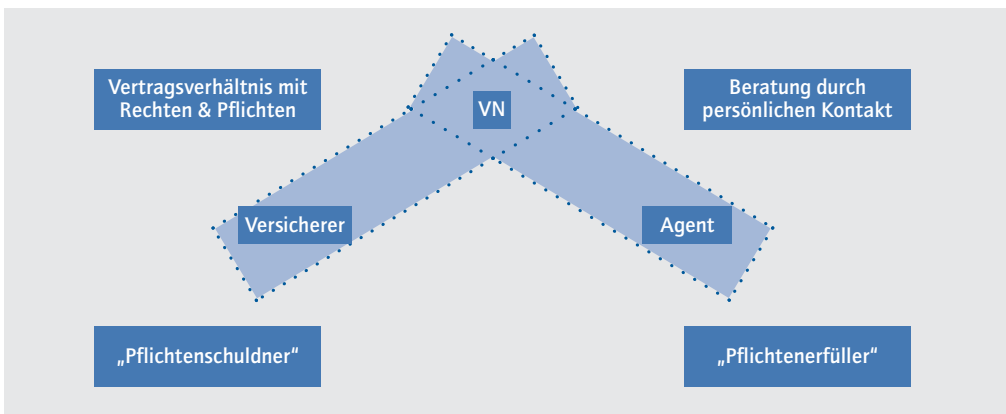
Mit entsprechender Vollmacht ausgestattet, ist es die Aufgabe des Versicherungsagenten, auf den Vertragsabschluss gerichtete Vorbereitungsarbeiten durch ein Zusammenführen von Versicherungsnehmer und Versicherungsprodukt zu leisten und eine Verständigung über den Zweck des Versicherungsgeschäftes zu erwirken. Als unmittelbare Kontaktperson zum Versicherungsnehmer nimmt der Vertreter die mit dem Vermittlungsdienstleistungsgeschäft verbundenen Beratungs- und Betreuungsaufgaben wahr. Daraus lässt sich die Eigenständigkeit seiner Versicherungsvermittlung vermuten. Zu berücksichtigen ist aber, dass der Versicherungsagent keine rechtliche Beziehung zum Versicherungsnehmer unterhält, sondern als Vertreter des Versicherungsunternehmens aus dessen Tätigkeitssphäre agiert. Damit



führt er Aufgaben aus, zu denen der Versicherer selbst verpflichtet ist. Aus diesem Grund ist die Vermittlungsdienstleistung unter der Mitwirkung von *Versicherungsagenten* nicht als selbstständiges Rechtsgeschäft anzusehen. Vielmehr sind diese Aufgaben Dienstleistungsbestandteil der Verpflichtungen aus dem be(vor)stehenden Ver-

sicherungsvertrag, durch den sich der *Versicherer* verpflichtet. Der Versicherungsagent geht im Regelfall kein eigenes Rechtsgeschäft mit dem Kunden ein, das zur ordnungsgemäßen Erfüllung vereinbarter Informations- und Beratungspflichten führen würde. Fehlende Pflichten minimieren aber letztlich sein Haftungsrisiko.

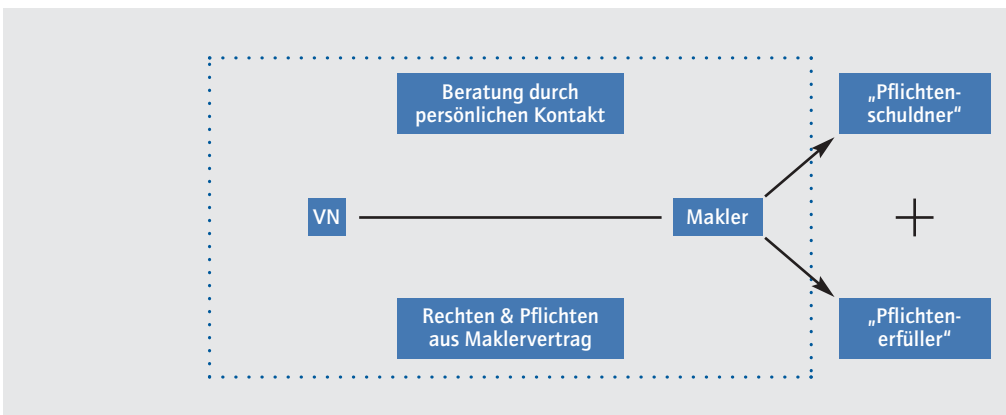
Abb. 1: Versicherungsvermittlung im Wirkungsfeld „Versicherungsagent“



Das rechtliche Beziehungsgefüge beim Einsatz von *Versicherungsmaklern* spricht dafür, dass bei diesen Vertriebsprozessen eine klare Trennung von Versicherungs- und Vermittlungsgeschäft gezogen werden kann. Im Gegensatz zum Versicherungsagenten wird der Versicherungsmakler auf Veranlassung des mit dem präsuntiven Versicherungsnehmer abgeschlossenen Maklervertrages für diesen tätig. Seine Tätigkeit beschränkt sich nicht nur auf die einmalige Vermittlung, sondern liegt in der ständigen und intensiven Betreuung des Kunden. Aus seiner Rechtsbeziehung zum Versicherungsnehmer begründet sich bereits,

dass seine Vermittlungstätigkeit gegenüber dem Risikogeschäft des Versicherers ein eigenständiges Dienstleistungsgeschäft darstellt. Als Schuldner dieser Dienstleistung muss er sich an der Qualität messen lassen. Erfüllt er ihm im Rahmen der Vermittlung zugeschriebene Aufgaben mangelhaft, steht nicht der Versicherer, sondern er selbst in der Verantwortung.

Abb. 2: Versicherungsvermittlung im Wirkungsfeld „Versicherungsmakler“



#### 2.1.4 Pflichten aus der Versicherungsvermittlung

Inhalt und Umfang der Pflichten des Versicherungsvermittlers gegenüber dem Versicherungsnehmer sind maßgebliche Faktoren für die Beurteilung seiner Verantwortlichkeit infolge eines Fehlverhaltens bei der Beratung. Dabei existieren je nach eingeschaltetem Vermittlertyp hinsichtlich des Pflichtenumfangs erhebliche Unterschiede. Aus diesem Grund wird dargestellt, welchen schuldrechtlichen Erwartungen in der Vermittlungsarbeit Versicherungsagent und Versicherungsmakler unterworfen sind.

Das Recht, von jemandem ein bestimmtes Handeln zu verlangen, erfordert nach §§ 194, 241 BGB ein Schuldverhältnis zwischen den Parteien. Kraft dieses Rechtsverhältnisses sind die Vertragspartner im Umfang des Vertrages zur Erbringung gegenseitiger Pflichten aufgerufen. Die vorangegangenen Erläuterungen haben gezeigt, dass im Regelfall zwischen Versicherungsagent und Versicherungsnehmer kein Rechtsverhältnis besteht, auf das sich gegen den Agenten gerichtete persönliche Pflichten begründen könnten.

In Ausnahmefällen treffen den Versicherungsagenten persönliche schuldrechtliche Verpflichtungen, bei deren Verletzung er direkten Schadenersatzansprüchen ausgeliefert sein kann. Unter besonderen Gegebenheiten kann nämlich zwischen dem Vertreter und dem Kunden ein Rechtsverhältnis entstehen. Nach § 311 III Satz 2 BGB sind diese Umstände dadurch gekennzeichnet, dass der Versicherungsagent in besonderem Maße Vertrauen für sich in Anspruch nimmt und damit die Vertragsverhandlungen oder den Vertragsabschluss erheblich beeinflusst. Über das allgemeine Verhandlungsvertrauen hinaus muss der Vertreter eine zusätzliche, von ihm persönlich ausgehende Gewähr für Seriosität, das Zustandekommen oder die Erfüllung des von ihm mit angebotenen Geschäftes bieten. Da sich das Versicherungsunternehmen zur Pflichtenerfüllung der Mithilfe eines Versicherungsagenten bedient, gilt hinsichtlich des Umfangs der Auskunftspflicht und Beratungspflicht auch für den Agenten die vielfach für den Versicherer hierzu ergangene Rechtsprechung. Danach obliegen dem Versicherer nach einheitlicher Auffassung neben der durch den Versicherungsfall ausgelösten Pflicht zur Entschädigungszahlung auch Nebenpflichten,

die sich in Informations-, Belehrungs- und Beratungspflichten näher klassifizieren lassen. Das Ausmaß dieser Informations- und Beratungspflichten hängt im Einzelnen von den Erkenntnissen ab, die sich im Laufe des Vermittlungsgesprächs ergeben. Ohne spezialgesetzliche Regelung trifft den Versicherungsagenten auf der Grundlage von Treu und Glauben gemäß § 242 BGB eine weitergehende Auskunftspflicht und Belehrungspflicht nur dann, wenn der Versicherungsnehmer einen Wunsch nach weiterer Beratung hinreichend deutlich zum Ausdruck gebracht hat. Ungefragt muss der Agent den Versicherungsnehmer nur bei offensichtlichem Beratungsbedarf betreuen. Die Grenzen der Belehrungspflichten sind dort zu ziehen, wo die Aufklärung über wesentliche inhaltliche Punkte des Versicherungsverhältnisses hinausgeht, die üblicherweise für den Versicherungsnehmer Bedeutung hat.

#### **Fazit:**

Nach der bisherigen Rechtssituation ist mangels einer allgemeinen Pflicht zur Beratung im Vergleich zum Versicherungsmakler damit die Tendenz von Pflichtenverstößen, die den Weg zu Schadenersatzansprüchen frei machen könnten, für den Vertreter recht gering.

Unter dem Blickwinkel der europäischen Vorgaben stellt sich allerdings die Frage, inwieweit die Pflichten des Versicherungsagenten erweitert werden. Nach Auffassung von Römer könnte in Artikel 12 Abs. 3 der Richtlinie die Normierung einer Beratungs- und nicht nur Protokollierungspflicht gesehen werden. Niederleithinger teilt diese Ansicht, indem er es dem Verständnis des Gesetzgebers überlassen wissen möchte, aus dem Sinn und Zweck der Regelung über die bloße Dokumentationspflicht hinaus dem Vermittler eine Pflicht zur Nachfrage, Beratung und eingehenden Ermittlung des Bedarfs des Interessenten abzuverlangen. Sollte diese Einschätzung in der anstehenden Umsetzung Berücksichtigung finden, unterliegt der Versicherungsagent im Vergleich zum Versicherer zukünftig einer höheren Pflichtenstellung. Aus diesem Grund stellt Niederleithinger zur Diskussion, inwieweit im Rahmen der anstehenden VVG-Reform nicht auch die ver-

tretenen Versicherer mit solchen Pflichten belegt werden sollten. Sollten sich darüber hinaus die Vorstellungen einiger Mitglieder der VVG-Reformkommission durchsetzen, könnten die Anforderungen an Beratungsausmaß und Beratungsqualität den Versicherungsagenten auf eine Stufe mit dem Versicherungsmakler stellen. Danach sollen auch Vertreter zur umfassenden Beratung und Bedarfsanalyse verpflichtet werden.

**Fazit:**

Mit der Vorgabe von Informations- und Beratungspflichten durch die EU-Richtlinie sind erhöhte Haftungsprofile auch für Vertreter denkbar, sofern diese mit persönlichen Vermittlungspflichten ausgestattet werden.

Bei der Vermittlung durch Versicherungsmakler basieren die sich in der Vermittlungsphase ergebenden Pflichten auf dem Maklervertrag. Nach der Einordnung durch den BGH wird der Versicherungsmakler der Gruppe der sonstigen Berater wie Rechtsanwälte, Steuerberatern oder Notaren gleichgestellt, womit für diesen gleichfalls auch die Grundsätze der Berufshaftung für anwendbar erklärt werden. Danach resultieren die den Versicherungsmakler treffenden Pflichten nicht ausschließlich aus vertraglichen Geschäftsverbindungen, sondern ergeben sich bereits aus der Pflichten- und Garantienstellung dieser exponierten Berufsgruppe. Er übernimmt bereits mit seinem begrifflichen Auftreten eine bestimmte ökonomische Rolle und erzeugt damit eine allgemeine Erwartungshaltung beim Kunden. Nicht nur die im konkreten Einzelfall dem Versicherungsmakler abverlangten Verhaltenspflichten sind einer Prüfung zu unterziehen. Vielmehr ist es für die Frage der ordnungsgemäßen Pflichterfüllung mit ausschlaggebend, welche Handlungsweise die Allgemeinheit vom Versicherungsmakler in der gleichen Situation erwartet hätte. Vor diesem Hintergrund kommt einer vertraglichen Vereinbarung hohe Bedeutung zu, die den Umfang der zu erbringenden Pflichten in einem Maklervertrag eingrenzt.

Ohne näheres Eingehen auf die den Versicherungsmakler im Einzelfall treffenden Pflichten ist

allen Pflichten gemein, dass die Sorgfaltsanforderungen an die spezifische Tätigkeit des Versicherungsmaklers geknüpft werden und somit auf einen berufsbezogenen Sorgfaltsmaßstab abstellen, der über die Tatbestandsmerkmale des § 276 BGB hinausgeht. Hinzu kommt die Umkehr der Beweislast bei Verletzung dieser Vertragspflichten. Der Versicherungsmakler muss zu seiner Entlastung darlegen, dass der eingetretene Schaden auch ohne seine Pflichtverletzung eingetreten wäre.

**Fazit:**

Diese äußeren Umstände verdeutlichen, dass der Versicherungsmakler in seinem Tätigkeitsfeld einem hohen Haftungsrisiko ausgesetzt ist.

### 2.1.5 Anspruchsbegründende Haftungsvorschriften

Eine tatsächliche Inanspruchnahme des Versicherungsvermittlers durch die von ihm beratenen Kunden erfordert nach deutschem Recht gesetzliche Ermächtigungsgrundlagen. Grundsätzlich sind dabei zwei Anspruchskategorien denkbar.

Im Recht der unerlaubten Handlungen ist nach § 823 I BGB derjenige, der schuldhaft einem anderen ein Rechtsgut verletzt, dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Anspruch richtet sich direkt gegen die Person, von der ein widerrechtliches Tun oder Unterlassen von Verkehrssicherungsmaßnahmen ausgegangen ist. Aus diesem Grund sind Schadenersatzansprüche auf dieser Grundlage sowohl gegen den Versicherungsagenten wie auch Versicherungsmakler denkbar. Bei der Ermittlung der für einen berechtigten Anspruch nach § 823 I BGB erforderlichen Rechtsgutverletzung wird aber klar, dass im Rahmen eines Fehlverhaltens bei der Versicherungsvermittlung i. d. R. keine Sachoder Personen- sondern die viel gewichtigeren Vermögensschäden entstehen. Das Vermögen als solches ist aber kein sonstiges Recht im Sinne von § 823 I 1. Halbsatz BGB. Daher dürfte ein Anspruch aus § 823 I BGB regelmäßig scheitern.

Vermögensschäden begründen aber unter den Voraussetzungen des § 823 II BGB eine Ersatzpflicht, sofern es sich bei dem pflichtwidrigen Handeln um den Verstoß gegen ein Schutzgesetz handelt. Vorbehaltlich anderer Entwicklungen durch die Richtlinie lassen sich nach der bisherigen Gesetzeslage und Rechtsprechung aber keine Vorschriften finden, die in die Sphäre der Versicherungsvermittlung fallen und gerade schutzerzeugende Wirkung zum Zweck haben sollen. Aus diesem Grund sind alle auf § 823 I, II BGB basierende Ansprüche gegen den Versicherungsvermittler scheinbar bis zum heutigen Zeitpunkt nicht zu realisieren.

Problematisch bei Ansprüchen aus § 826 BGB ist der Nachweis eines vorsätzlichen sowie sittenwidrigen Verhaltens des Versicherungsvermittlers. Für Fälle der Experten- und Berufshaftung, in die ja auch der Versicherungsmakler einbezogen ist, hat die Rechtsprechung die strengen Tatbestandsvoraussetzungen des § 826 BGB relativiert. So wurde ein Schadenersatzanspruch bejaht, sollte jemand seine geschäftliche Überlegenheit sittenwidrig ausnutzen und es unterlassen, mit seinem eigenen Wissens- und Erfahrungsvorsprung nichtwissende Kunden über die Bedeutsamkeit, insbesondere über Chancen und Risiken, eines Geschäftes aufzuklären. Ein Sittenverstoß ist bereits dann anzunehmen, wenn der Versicherungsmakler durch sein Auftreten das in seinen Berufsstand gesetzte Vertrauen leichtfertig enttäuscht. Unter dem Gesichtspunkt, dass auch grob fahrlässiges und leichtfertiges Verhalten einen Rückschluss auf bedingten Schädigungsvorsatz zulässt, könnten die Voraussetzungen von § 826 zu erbringen sein, was den Versicherungsmakler einer Haftung aussetzt. Hervorzuheben ist, dass die Aufweichung der hohen Tatbestandsvoraussetzungen des § 826 BGB von der Rechtsprechung an das Vertrauensverhältnis knüpft, das Fachleute auf Grund ihrer geschäftlichen Überlegenheit zum Kunden aufbauen. Deshalb dürften sich auf dieser Rechtsgrundlage basierende Ansprüche nur gegen den Versicherungsmakler, nicht aber gegen Versicherungsagenten erfolgreich realisieren lassen.

Neben der Haftung auf Grundlage des Rechtes der unerlaubten Handlungen beruhen weitere Ansprüche auf (vor)vertraglichen Beziehungen,

die der Versicherungsnehmer zum Versicherungsvermittler unterhält. Während der Versicherungsmakler für Pflichtverletzungen aus seinem Maklervertrag auf Schadenersatz gemäß § 280 I BGB in Anspruch genommen werden kann, sind vertragliche Ansprüche gegen den Versicherungsagenten mangels fehlender Rechtsbeziehungen grundsätzlich zu verneinen. Dennoch hat die Rechtsprechung für den Versicherungsagenten in einem Urteil des OLG Düsseldorf vom 10. Juni 1969 eine persönliche vertragliche Haftung bereits früh entwickelt. Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung des Schuldrechtes zum 1. Januar 2002 hat die Haftung aus c. i. c. jetzt durch § 311 BGB gegenüber den bisher als Richter- oder Gewohnheitsrecht angewandten Rechtsgrundsätzen eine normative Grundlage gefunden. In § 311 III Satz 1 BGB ist fixiert, dass auch ein an einem Rechtsgeschäft unbeteiligter Dritter ein Rechtsverhältnis zu einer der Vertragsparteien des Hauptvertrages eingehen kann. Auslösendes Merkmal ist der Umstand, nach dem der Dritte ein besonderes wirtschaftliches Interesse am Vertragsabschluss oder in besonderem Maße persönliches Vertrauen in Anspruch genommen hat. Dritter im Sinne von Abs. 3 soll insbesondere der Vertreter oder Verhandlungsgelhilfe der Vertragsparteien, also auch der Versicherungsagent, sein. Der Begründung des Gesetzesentwurfes ist zu entnehmen, dass die zivilrechtliche Aufnahme der Haftung aus c. i. c. ins BGB der Rechtsprechung aufzeigen soll, dass gerade in Fällen ohne vertragliche Bindung zwischen den Parteien Schadenersatzansprüche über den Lösungsweg des § 311 III BGB in Frage kommen können. Die in § 311 III Satz 1 BGB gebotene Möglichkeit der Eigenhaftung von Vertretern und Verhandlungsgelhilfen unterliege aber faktisch einer Weiterentwicklung, wie sie durch Praxis und Wissenschaft ausdrücklich gewünscht ist. Inwieweit sich nach dieser Begründung der Versicherungsagent zukünftig tatsächlich stärker mit einer vertraglichen Eigenhaftung konfrontiert sieht, bleibt offen. Zumindest dürfte nach der derzeitigen Rechtsprechung nur dann ein die Eigenhaftung begründender Umstand gegeben sein, wenn sich aus der Funktion oder der beruflichen Stellung des Versicherungsagenten etwa eine Sachwalterschaft herleiten lässt. Andernfalls haftet der Versicherungsagent grundsätzlich nicht aus §§ 280 i. V. m. 311 II, III BGB.

## 2.2 Richtlinienbedingte Einflüsse auf das Haftungsgefüge

### 2.2.1 Informations- und Beratungspflichten

Die Vorgaben der EU-Richtlinie sind geprägt vom Gedanken einer Verbesserung des Verbraucherschutzes. Diesem Ziel soll u. a. Artikel 12 der Richtlinie nachkommen, der den Vermittlern zukünftig eigene Auskunfts- und Dokumentierungspflichten auferlegt.

Wie erwähnt spielen die dem Versicherungsvermittler zugeordneten Pflichten für die Bestimmung seines Haftungsrisikos eine herausragende Rolle. Bislang ist die Aufnahme eines Pflichtenkataloges ins Gesetz aber unterblieben. Die jetzt auf die Vermittler zukommenden Informations- und Dokumentationspflichten der Richtlinie fordern erstmalig eine konkrete Berücksichtigung im geltenden deutschen Versicherungsvermittlerrecht. Um eine Einschätzung zum Einfluss dieser Pflichten auf das Haftungsumfeld nach deren Platzierung in deutsches Recht abgeben zu können, wird die Überlegung zur nationalen Umsetzung der zukünftigen Informations- und Dokumentationspflichten an dieser Stelle diskutiert.

Die neuen Auflagen entspringen der Idee, den Versicherungsinteressenten bereits bei der ersten Kontaktaufnahme mit Informationen zu versorgen, die ihm eine Einschätzung über die Unabhängigkeit des Vermittlers von seinen Produktpartnern und die Vielfalt seines Warenangebotes ermöglichen. Damit knüpft im Verständnis der Richtlinie der Verbraucherschutz an eine ordnungsgemäße Bereitstellung aller für das Versicherungsverhältnis wesentlichen Informationen an. Aus der Richtlinie ist nicht ersichtlich, ob ein Zuwiderhandeln des Versicherungsvermittlers mit zivilrechtlichen Schadenersatzansprüchen belegt sein soll. Die Auflage nach Artikel 8 der Richtlinie, Verstöße gegen diese Pflichten mit Sanktionen zu ahnden, richtet sich nur gegen den Versicherungsvermittler und bringt im Ergebnis für den geschädigten Kunden keine Vorteile. Im Gegensatz zur Richtlinie war im Richtlinienentwurf 2000 noch vorgesehen, dass der Vermittler den Interessenten auch über den haftbaren Personenkreis zu informieren hat. In der Vorschlagsbegründung wurde darauf hingewiesen, dass mit der Einführung der beschriebenen Pflich-

ten dem Kunden im Falle von Pflichtverletzungen die Möglichkeit der Klageerhebung gegen den Vermittler gegeben werden soll. Mit dieser Rechtsfolgeregelung im Fall des Pflichtverstoßes wurde das Verständnis von Verbraucherschutz eingehender formuliert. Mangels einer ähnlichen Regelung in der gültigen Richtlinienfassung bleibt offen, wie weit aus der Pflichtverletzung ein Recht auf Schadenersatz eingeräumt sein soll.

Bedenken hinsichtlich der Gewähr von Schadenersatzansprüchen bei falscher Statusinformation nach Artikel 12 Abs. 1 der Richtlinie durch den Vermittler äußert Matusche-Beckmann. Sie erteilt dem Recht auf persönlichen Schadenersatz mit Blick auf den Schutzzweck der Informationspflicht eine Absage. Nicht ein gegen den Vermittler persönlich gerichteter Schadenersatzanspruch, sondern die objektive Unterrichtung des Versicherungsinteressenten über die Stellung des Vermittlers zum Versicherer stehe im Vordergrund. Diese Ansicht teilt auch der GDV, der insofern von dem Leitbild des mündigen, frei seine Entscheidung treffenden Versicherungsnehmers spricht. Im Übrigen seien Probleme bei der Prüfung des für einen Schadenersatzanspruch bedeutsamen Kausalitätserfordernisses vorbestimmt. Es sei im Einzelfall schwer zu beurteilen, ob eine fehlerhafte Statusinformation letztlich für einen eingetretenen Schaden ursächlich gewesen sein kann.

Dem deutschen Gesetzgeber bleibt es überlassen, die Wesensmerkmale des Verbraucherschutzes richtlinienkonform zu definieren und darauf aufbauend wirksame Schutzvorschriften zu erlassen. Nach Auffassung des Autors erreichen Verpflichtungen ihre Wirkung insbesondere dann, wenn bei ihrer Verletzung der Verpflichtete mit Sanktionen rechnen muss. In Gestalt von Schadenersatzansprüchen durch Dritte kämen diese Sanktionen sicher dem Gedanken des Verbraucherschutzes recht nahe. In diesem Fall erfordert eine nationale Umsetzung, dass im Ergebnis die Informations- und Dokumentationspflichten haftungsauslösenden Charakter haben müssten.

Auf Schadenersatz gerichtete Ansprüche haben nach dem deutschen Recht ihre Grundlage in For-

men des geschriebenen Rechtes und in Entscheidungen der Rechtsprechung. Hier ist die Gruppe der Schadenersatzansprüche aus Vertrag, der Haftung aus unerlaubten Handlungen und die Einstandspflicht auf Grund besonderer Haftungs Vorschriften zu nennen. Für die Anwendbarkeit der einzelnen Anspruchsgrundlagen spielt es keine Rolle, ob sich die Tatbestandsmerkmale der Rechtsgrundlagen auf privates oder öffentliches Recht stützen. Zwar wurde bei der Einführung der Verbraucherinformation nach § 10a VAG von Versicherungsnehmerseite bemängelt, dass mit Verletzung der Verbraucherinformation nur öffentlich-rechtliche Sanktionen verbunden seien, die lediglich das Einschreiten der Aufsichtsbehörde zur Missstandsvermeidung nach § 81 II VAG nach sich ziehen würden. Prölls gibt aber zu bedenken, dass die Folgen solcher Pflichtverstöße dem geschädigten Verbraucher auch Schadenersatzansprüche aus §§ 280 f. BGB einräumen sollen. Wenn nun entsprechend der nationalen Umsetzung die Informationspflichten nach Artikel 12 mit öffentlich-rechtlichem Charakter belegt werden, dürfte dies nur dem Zivilrecht entspringenden vertraglichen Schadenersatzansprüchen nicht entgegenstehen. Aus diesem Grund sieht Prölls für die Gewährung eines Schadenersatzanspruches die Zuordnung dieser Pflichten zum privaten Recht nicht als zwingend erforderlich an. Vom Grundsatz her teilt Reichert-Facilides eine andere Einschätzung. Nach seiner Auffassung bestimmt die rechtliche Zuordnung einer Vorschrift zum privaten oder öffentlichen Recht darüber, ob zivilrechtliche Folgen bei der Verletzung dieser Vorschrift entstehen können. Während eine Ansiedlung dieser Pflichten im öffentlichen Recht dem Versicherungsnehmer lediglich die Möglichkeit einer Beschwerde beim Aufsichtsamt verschafft, können im Privatrecht dem Geschädigten persönliche Rechtsverfolgungsmöglichkeiten wie Schadenersatz zustehen. Der 1994 durch die Dritte Generation der EG-Versicherungsrichtlinien bedingten Aufnahme von Informationspflichten in § 10a VAG weist aber die Zugehörigkeit zum Privatrecht mit der Begründung zu, dass solche Informations- und Beratungspflichten gerade zugunsten des anderen in dessen Interesse auferlegt werden und damit einen zwingenden Bestandteil des individuellen Rechtsverhältnisses zwischen beiden Vertragsparteien darstellen. Überträgt man diese

Argumentation auf die zukünftigen Informationspflichten nach Artikel 12 der Richtlinie, beständen vertragliche Schadenersatzansprüche nur bei einer Einbindung der Pflichten ins Privatrecht.

Nach bisherigen Erkenntnissen wird die Informationspflicht über den beruflichen Status des Vermittlers nach Artikel 12 Abs. 1 der Richtlinie in einer gewerberechtlichen Verordnung ihren Ausdruck finden; damit wird diesem Teil der Informationspflichten öffentlich-rechtlicher Charakter zugewiesen. Der Weg zum Schadenersatz auf vertraglicher Basis bliebe damit möglicherweise versperrt. Für die darüber hinaus gehenden Informations- und Dokumentationspflichten nach Artikel 12 Abs. 2, 3 der Richtlinie ist eine Regelung im VVG vorgesehen; in diesem Fall wären Ersatzansprüche vertraglicher Art denkbar. Reiff entspricht der Ansicht von Reichert-Facilides, dass Informationspflichten des Versicherers mit privatrechtlichem Charakter auszustatten sind, um jegliche Zweifel am Recht auf Schadenersatz aus Vertrag von Anfang an auszuräumen. Letztlich ist die Zugehörigkeit zum Privatrecht für die Durchsetzbarkeit vertraglicher Schadenersatzansprüche aber fraglich, da die äußere Einordnung einer Regelung deren eigentliche Position im Rechtssystem mit allen sich daraus ergebenden Folgen nicht ausschlaggebend bestimmt und somit einem vertraglichen Schadenersatzanspruch nicht unbedingt entgegenstehen muss.

Die letztendliche gesetzgeberische Einordnung der Pflichten gemäß Art. 12 der Richtlinie spielt unter haftungsrechtlichen Gesichtspunkten für den Versicherungsmakler nur eine untergeordnete Rolle. Selbst wenn der Gesetzgeber den Pflichten in der Umsetzungsphase öffentlichen Charakter zuweist und damit vertragliche Schadenersatzansprüche in Frage stehen, obliegen dem Versicherungsmakler unbenommen seine ihm aus der Sachwalterschaft resultierenden Pflichten. Reiff spricht daher für den Versicherungsmakler von einer richtliniengesteuerten Konkretisierung der vertraglichen Pflichten, wonach die Informationspflichten nicht über durch Schrifttum und Rechtsprechung geltendes Recht hinausgehen. Damit erfährt der Versicherungsmakler durch die gesetzliche Fixierung der Informationspflichten keine tatsächliche Verschärfung



seiner vertraglichen Haftungssituation. Mangels vertraglicher Anspruchsgrundlagen bleibt ein Pflichtenverstoß des Versicherungsagenten haftungsrechtlich folgenlos, gleichgültig, ob die Informationspflichten privat- oder öffentlich-rechtlichen Charakter haben werden.

Aus der Perspektive des Deliktsrechtes könnte sich die Haftungssituation sowohl für den Versicherungsagenten wie auch Versicherungsmakler verschärfen. Während in den vorangegangenen Anmerkungen zur Durchsetzbarkeit deliktischer Ansprüche Zweifel erhoben wurden, ist zu fragen, inwieweit sich für Geschädigte mit der gesetzgeberischen Einführung von Informationspflichten der Kreis anwendbarer Haftungsvorschriften erweitern könnte.

Auf Grundlage des § 823 II BGB ist dies davon abhängig, ob jene die neuen Pflichten enthaltenden Bestimmungen als Schutzgesetze zu werten sein könnten. Einschlägigen Kommentaren ist zu entnehmen, dass jede Rechtsnorm, ob öffentlich- oder privatrechtlicher Natur, als Gesetz oder Verordnung ein Schutzgesetz im Sinne von § 823 II BGB darstellen kann. Im Ergebnis würde die formale Gestalt der neuen Vorschrift also nicht gegen den Status eines Schutzgesetzes sprechen. Fraglich ist aber, ob diese Normen den geforderten Schutz eines anderen bezwecken und damit gerade dazu dienen können, den Einzelnen oder einzelne Personenkreise gegen die Verletzung eines Rechtsgutes zu schützen. Im Wege der Rechtsfortbildung wird bei dieser Prüfung nicht auf die Wirkung des Gesetzes, sondern auf den Inhalt und Zweck nach der Intention des Gesetzgebers beim Erlass abgestellt. Diese gesetzgeberische Absicht zu ermitteln, ist hier schwierig, da der Erlass der nationalen Rechtsnormen über die Informations- und Beratungspflichten nach Artikel 12 der Richtlinie in der Zukunft liegt. Anhaltspunkte für mögliche Intentionen des deutschen Gesetzgebers könnte ein Blick in den Gesetzesentwurf des Jahres 1997 liefern, in dem vormalig die Einführung von Beratungs- und Auskunftspflichten vorgesehen war. Der Begründung des Gesetzesentwurfes zufolge sollten diese Verhaltensregeln zivilrechtliche Ansprüche einräumen und den Versicherungsvermittler selbst zum Schadenersatz verpflichten. Dabei beließ es der damalige Gesetzesentwurf

nicht nur bei diesem Appell; vielmehr wurde mit § 48a IV VVG-E sogar eine eigenständige, auf den Vermittler abgestellte Rechtsgrundlage für Schadenersatz entwickelt. Wenngleich die derzeitigen Aussagen im BMWA keine Rückschlüsse auf eine analoge Behandlung der in Artikel 12 der Richtlinie beschriebenen Informationspflichten zulassen, soll sich die VVG-Kommission aber mit der Schaffung eines eigenständigen Ersatzanspruchstatbestandes beschäftigen. Nach den bisherigen Informationen soll tendenziell die Möglichkeit eines Ersatzanspruches bei Verstößen gegen Pflichten aus Artikel 12 eine zunehmende Rolle spielen. Gerade solche vom Gesetzgeber erkennbar angestrebten individuellen Schadenersatzansprüche sind nach früherer Rechtsprechung charakteristisch für ein Schutzgesetz im Sinne von § 823 II BGB. Für eine Anerkennung der Informationspflichten als Schutzvorschriften spricht ferner, dass die Rechtsauslegung in der Vergangenheit häufig schon bei der Prüfung ein und derselben Rechtsnorm auf deren Schutzcharakter zu unterschiedlichen Ergebnissen gekommen ist. Kieninger stuft bereits die abstrakt und allgemein gehaltenen Informationspflichten nach § 10 a VAG ohne weitere Prüfung als Schutzgesetze ein; danach wären die zu individueller Aufklärung und Beratung zu erlassenden Vorschriften nach Artikel 12 der Richtlinie bei entsprechend nationaler Umsetzung allemal als Schutznormen im Sinne von § 823 II BGB anzusehen.

Neben einem gezielten Individualschutz setzt die Haftung aus § 823 II BGB voraus, dass der Geschädigte in einem Rechtsgut oder Interesse verletzt worden ist, dessen Schutz das Gesetz zu dienen bestimmt ist. Fraglich ist, ob die Auskunftspflicht des Vermittlers über seinen beruflichen Status gerade den Geschädigten vor Vermögensschäden schützen soll. In Anlehnung an die Ansicht von Matusche dienen diese Pflichten wohl eher dazu, dem Kunden eine eigene Einschätzung darüber zu ermöglichen, welcher der am Markt agierenden Vermittler seine Interessen am bedarfgerechtesten wahren kann. Aus den übrigen das Versicherungsverhältnis betreffenden Pflichten zur Beratung und weitergehenden Information eröffnen sich durchaus Vermögensschäden. Nach dieser Zweiteilung ist die Verletzung von vertraglichen Beratungs- und In-

formationspflichten als Verstoß gegen ein Schutzgesetz zu werten und könnte deliktische Schadenersatzansprüche aus § 823 II BGB auslösen.

### 2.2.2 Beschwerdebehandlung

Praktischen Überlegungen zufolge soll sich die Neigung der Versicherten, Versicherungsvermittler auf Schadenersatz in Anspruch zu nehmen, dramatisch erhöhen. Diese Befürchtung äußerte der Geschäftsführer des Bundesverbandes der kleinen und mittleren Unternehmen von Versicherungsmaklern e. V. in einer am 29. April 2003 stattgefundenen Tagung zur Frage von Einflüssen der Richtlinie auf ihre Mitglieder. Gestützt wurde diese Ansicht auf Vorschriften der Richtlinie, wonach zukünftig ein Verfahren zur Entgegennahme von Beschwerden über Versicherungsvermittler eingerichtet werden muss. Bislang ist die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde auf Beschwerden von Versicherten gegenüber Versicherungsunternehmen beschränkt. Die Informations- und Eingriffsbefugnisse der Aufsichtsbehörde gegen außenstehende Personen wie Versicherungsvermittler gelten bislang nur im Umfang des § 81 II Satz 4 VAG, wonach den Vermittlern die Gewähr von Sondervergütungen untersagt werden kann.

Zukünftig wird sich die Beschwerdebearbeitung auch auf Fälle erstrecken, in denen die Be-

schwerdeursachen im Verantwortungsbereich des Vermittlers liegen. In gleicher Anwendung der Abwicklungspraxis bei Beschwerden gegen Versicherer könnte die BaFin nun in einem abschließenden Bescheid den Versicherten auf die Möglichkeit einer zivilrechtlichen Klage gegen den Vermittler hinweisen. Vor diesem Hintergrund ist nicht ausgeschlossen, dass die Implementierung einer Beschwerdestelle über Versicherungsvermittler die Versicherten zu erhöhter Sensibilität bezüglich einer Schadenersatzklage veranlassen könnte.

Nach Aussage des Bundesverbandes dürfte grundsätzlich die Anzahl der Beschwerden steigen, wenn eine Beschwerdestelle stärker als bislang durch offensive Ansprache in den Fokus des Kundeninteresses gerückt wird. Dies resultiere nicht zuletzt daraus, dass es zukünftig zur Informationspflicht des Vermittlers gehören wird, den Versicherten vor Abschluss des Versicherungsvertrages auf diese Beschwerdestelle ausdrücklich hinzuweisen. Prognosen des Bundesverbandes rechnen mit einem Zuwachs der Versicherungsanfragen um mindestens das zehnfache auf 400.000 Anfragen pro Jahr, von denen wiederum ein nicht unwesentlicher Teil zu Schadenersatzforderungen gegen die Vermittler führen könnte.

## 3. Rahmendaten zur EU-Vermittlerrichtlinie

### 3.1 Hintergrund und Zielsetzung

In vielen Mitgliedstaaten der EU beläuft sich der Vertriebsanteil über die Einschaltung von Vermittlern auf mehr als 50 %. In Deutschland bedienen sich in den Schadenversicherungszweigen die Versicherungsgesellschaften zu ca. 94 % eigenständiger Absatzorgane; beim Verkauf von Lebensversicherungen sind sogar in 96 % aller Fälle Vermittler beteiligt. Danach ist die überwiegende Mehrzahl aller Versicherten von den durch die Richtlinie geprägten verbraucherorientierten Vorschriften zur Vermittlerregulierung betroffen.

Um die Vielfalt nationaler Eigenarten in den einzelnen Mitgliedstaaten zu wahren, sind Richt-

linien für die Teilnehmerländer lediglich in ihren Zielvorstellungen verbindlich. Solange die gesetzgeberischen Maßnahmen der Länder mit den Zielvorgaben der Richtlinie korrelieren, steht den Mitgliedstaaten die Wahl der Form und Mittel in der Umsetzungsphase frei. Mit der kürzlich erlassenen Richtlinie vom 15. Januar 2003 basierend auf der Empfehlung der EG aus dem Jahr 1991 wurde nun dem Drängen von Versicherungsunternehmen, Vermittlern, Verbrauchern und einzelnen Mitgliedstaaten zur Errichtung eines einheitlichen europäischen Rechtsrahmens für Versicherungsvermittler Rechnung getragen. Zur Berücksichtigung der verschiedenartigen Strukturen des Versicherungsvertriebes in den



europäischen Ländern gingen der Richtlinie mehrere Konsultationen mit Sachverständigen und den Vertretungsorganisationen der betroffenen Marktteilnehmer voraus. Auf deren Mitarbeit ist es zurückzuführen, dass der Richtlinienentwurf ein Kompromisspapier zwischen den Zielvorstellungen des Europäischen Gesetzgebers und den jeweiligen Interessengruppen der Mitgliedsländer ist. Wo explizite Regelungen in der Richtlinie den Umsetzungsinhalt für die Länder vorbestimmen, sind die Umsetzungsspielräume für die nationalen Gesetzgeber begrenzt. Bereits in der Vorbemerkung zur Richtlinie kommt zum Ausdruck, dass es den Mitgliedstaaten in besonders bestimmten Fällen erlaubt sein soll, vom Grundsatz der Gleichbehandlung aller Akteure abzuweichen und die Regelungen auf nationaler Ebene für diese Vermittlerkreise zu verschärfen, zu mildern oder ganz von einer Umsetzung abzusehen.

Den Erwägungsgründen der Richtlinie zufolge kommen die Vorgaben nun dem Zweck einer Angleichung der einzelstaatlichen Vorschriften über die beruflichen Anforderungen für Versicherungsvermittler und deren Eintragung in Registern

nach. Im Weiteren ist der amtlichen Begründung zu entnehmen, dass Versicherungsvermittlung und Binnenmarkt miteinander vereinbar gemacht und gleichzeitig ein angemessener Verbraucherschutz gewährleistet werden soll. Im Ergebnis schafft die Richtlinie einen normativen Rahmen, indem zukünftig für alle Versicherungsvermittler einheitliche Berufszugangs- und -ausübungsregelungen vorgeschrieben sind. Über die Eintragungspflicht in Registern und den Nachweis angemessener Qualifikationen hinaus schreiben die Vorschriften vor, dass jeder Vermittler zukünftig über eine ausreichende Deckungsvorsorge für Haftungsrisiken verfügen muss. Während die Maßnahmen zur Schaffung beruflicher Ausbildungsstandards präventiv zur Vermeidung von Haftungsfällen beitragen, trägt die Vorgabe zum Vorhalten einer Haftungsgarantie dem Gedanken Rechnung, dass trotz aller Qualifizierungsmaßnahmen Fehler in der Vermittlungsdienstleistung nicht ausgeschlossen werden können. In solchen Fällen ist dann sicher zu stellen, dass den Vermittlern ausreichende Mittel zur Verfügung stehen, um die Geschädigten anspruchsgemäß zu entschädigen.

## 3.2 Anwendungsbereich

### 3.2.1 Vorüberlegung

Artikel 1 Abs. 1 der Richtlinie richtet sich an alle Versicherungsvermittler, die in einem Mitgliedsstaat niedergelassen sind und als natürliche oder juristische Personen die Tätigkeit der Versicherungsvermittlung aufnehmen bzw. ausüben. Dabei besetzen die Vorgaben den Begriff der Versicherungsvermittlung mit der Beschreibung einer Tätigkeit, die das Anbieten, Vorschlagen oder Durchführen anderer Vorbereitungsarbeiten zum Abschließen von Versicherungsverträgen, das Abschließen von Versicherungsverträgen oder das Mitwirken bei deren Verwaltung und Erfüllung gegen Vergütung zum Gegenstand hat. Nach deutschem Verständnis ist Versicherungsvermittler, wer kraft rechtsgeschäftlicher Geschäftsbesorgungsmacht für einen anderen Versicherungsschutz ganz oder teilweise besorgt, ausgestaltet und abwickelt, ohne selbst Versicherer oder Versicherungsnehmer zu sein. Bei einem Vergleich beider Definitionen fällt auf, dass sie im Wesentlichen deckungsgleich sind. Reiff be-

gründet dies damit, dass regelmäßig mit dem der Geschäftsbesorgungsvollmacht zu Grunde liegenden Rechtsgeschäft ein Entgelt verbunden ist. Durch die Übereinstimmung der entscheidenden beiden Merkmale „gegen Vergütung“ und „kraft rechtsgeschäftlicher Geschäftsbesorgungsvollmacht“ könnte damit der Geltungsbereich der Richtlinie grundsätzlich auch uneingeschränkt für die Versicherungsvermittlung in Deutschland maßgebend sein. Zu berücksichtigen ist aber, dass die Richtlinie abweichend von diesem Grundsatz die Freistellung zweier Personenkreise von der Anwendung ermöglicht. Zum einen wird dem nationalen Gesetzgeber zugestanden, alle mit der Versicherungsvermittlung betrauten Beschäftigten im Annexvertrieb von den Vorgaben der Regulierung zu entbinden; andererseits sollen Angestellte der Versicherer nicht als Vermittler angesehen werden. Dieses Entgegenkommen verwundert, zumal mangels klarer Trennbarkeit der Vertriebstypen und -wege sich der Richtlinienverfasser noch nach dem Richtlinienentwurf 2000 auf eine funktionale Vermittlerdefinition

verständnis hat, um alle verschiedenen Kategorien von Vermittlern, etwa Makler, Agenten, nebenberuflich oder hauptberufliche Vermittler – gleichgültig ob als natürliche oder juristisch vermittelnde Person – und zugleich andere Vertriebswege wie Vertriebsgesellschaften, Banken oder Annexvertriebe erfassen zu können.

Grundsätzlich sind damit alle in der Rechtswirklichkeit vorkommenden Rechtsformen der Versicherungsvermittlungstätigkeit von den Vorgaben der zukünftigen Deckungsvorsorgepflicht betroffen und müssen sich darauf einstellen, zukünftig für Ihre Geschäftstätigkeit einen Haftpflichtschutz bereit zu halten.

### 3.2.2 Angestellte und nebenberufliche Vermittler

Die Ausnahme der Angestellten eines Versicherers vom Anwendungsbereich der Richtlinie scheint aus dem verbraucherorientierten Schutzzweck der Richtlinie sachlich verfehlt. Sollte der deutsche Gesetzgeber diese Regelung in deutsches Recht übernehmen, würde die Gruppe der Angestellten im Außendienst sowie der in- und ausdienstlich eingesetzten Mitarbeiter bei Direktversicherern der Vermittlerregulierung entzogen. Reiff argumentiert zustimmend, dass die Anwendbarkeit der neuen Vorschriften nicht davon abhängig gemacht werden soll, ob der Vermittler selbständiger Handelsvertreter oder abhängig Beschäftigter des Versicherers ist. Im Übrigen unterliegen nach h. M. in Deutschland alle mit dem Versicherungsvertrieb betrauten Personen, gleichgültig ob als Angestellte und Selbstständige, begrifflich dem Tätigkeitsfeld der Versicherungsvermittlung. Vor dem Hintergrund der persönlichen Haftungsmöglichkeiten stellt sich die Frage, ob nicht auch diese Vermittler in die Regulierung einbezogen werden müssen. Schließlich sind jene Absatzorgane im Zuge des Direktanspruches gemäß §§ 280 ff., 311 ff., 823 ff. BGB unter bestimmten Bedingungen ebenfalls Haftungsgefahren ausgesetzt.

Der Richtlinie entsprechend kann der deutsche Gesetzgeber nebenberufliche Vermittler nur dann von der Regulierung ausnehmen, wenn diese ihrer Vermittlungstätigkeit im Sinne von Annexaktivitäten nachgehen. Darüber hinaus bestehen noch Zugeständnisse hinsichtlich des beruflichen Qualifikationsprofils. Die Behandlung dieser un-

einheitlichen Regelungen im Ministerium und innerhalb der Interessenverbände führt zu einem sehr undurchsichtigen Gesamtbild. Der BVK lehnt eine Sonderstellung der nebenberuflichen Vermittler im Hinblick auf die erforderliche Ausbildung strikt ab und fordert auch für diese Vermittler eine uneingeschränkte Regulierung. Nach einem Thesenpapier sowie einer Äußerung des zuständigen Ministerialrates soll es keine Sonderbehandlung für nebenberufliche Vermittler geben. Gleichzeitig besteht aber die Aussage, mit einem Gesetzesentwurf keine einschneidenden Eingriffe in die Vertriebsstrukturen zu verursachen. Letztlich ist aber zu erwarten, dass doch eine bestandsschützende Regelung für nebenberuflich tätige Vermittler im Umsetzungsprozess Berücksichtigung finden wird. Die Erwartungen des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) gehen zumindest ausdrücklich in diese Richtung. Angesichts von ca. 320.000 nebenberuflichen Vermittlern ist das Interesse des GDV als Vertreter der Versichererseite, im Sinne der Sicherung der Berufsausübungsbedingungen den Bestand dieser Vermittlergruppe zu schützen, sicher gegeben. Schließlich führten ähnliche Bedenken der Branche 1997 zum Scheitern einer entsprechenden Gesetzesvorlage im Bundesrat.

### 3.2.3 Annexvertrieb

Die Richtlinie nimmt Personen vom Geltungsbereich aus, die im Rahmen des Annexvertriebes die Versicherungsvermittlung betreiben, wie Personen der Reiseverkehrsbranche, der Bahn, bei Optikern sowie im Elektronik Einzelhandel. Fraglich ist, ob dieser Ausschluss in gewisser Weise nicht den geforderten Verbraucherschutz aushebelt. Jede Regelung, die einen Vermittler von der Deckungsvorsorgepflicht befreit, steht im Widerspruch zu diesem Zweck. Danach wäre die Verknüpfung der Anwendungstatbestände an einen bestimmten Provisionsumsatz kontraproduktiv, da es häufig eben gerade „kleine“ Vermittler sind, die für den Schutz der Versicherten problematisch sind. Sicher sind Überlegungen der Verhältnismäßigkeit zwischen den mit der Risikoabsicherung für den Vermittler verbundenen Kosten und dem daraus resultierenden beidseitigen Nutzen für ihn und den Versicherungsnehmer angebracht. Andererseits sind solche auf den Geschäften des Ausnahmekataloges basierenden Scha-

denersatzforderungen nicht mehr als geringfügig zu bezeichnen, wenn sie einige Tausend Euro ausmachen können. Da die Grenzen der finanziellen Belastbarkeit für jeden Vermittler unterschiedlich sind, verbleibt für den Geschädigten das Risiko, gerade an den Vermittler zu geraten, der nicht zur Schadenbegleichung in der Lage ist. Grundsätzlich wäre zumindest die Pflicht zur Deckungsvorsorge für diesen Vertriebskanal zu begrüßen.

Bei Betrachtung einer im Entstehungsprozess zum Artikel 1 Abs. 2 des Richtlinienvorschlages 2000 ergangenen Auffassung eines Vertreters des Ausschusses für Wirtschaft und Währung im Europäischen Parlament zeigt sich aber, dass keineswegs vom Ausnahmekatalog abzurücken sei. Zu erwägen sei eher, lediglich die Informations- und Dokumentationspflichten für die Annexvertriebe uneingeschränkt anzuwenden, von den übrigen beruflichen Anforderungen der Richtlinie diese Vermittlertypen aber freizustellen. Im Gegensatz zum Richtlinienentwurf 2000 ist die Bestimmung des Artikels 1 Abs. 2 der Richtlinie keine „Kann-Vorschrift“, sondern könnte für die nationale Umsetzung endlichen Charakter haben, d. h. eine wortgetreue Übernahme in nationale Vorschriften finden. Dies entspricht auch einer derzeitigen Überlegung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit. Danach soll nach dem identischen Wortlaut einer noch zu schaffenden gewerberechtlichen Bestimmung der Annexvertrieb gänzlich von der Regulierung ausgenommen werden.

### 3.2.4 Banken und Vertriebsgesellschaften

Vertriebliche Kooperationen zwischen Versicherungsgesellschaften und Banken beruhen auf den Überlegungen, dass beim Vertrieb von Bankdienstleistungen oftmals auch Versicherungsbelange betroffen sind. Rund 19 % bzw. 9 % des Umsatzes in der Lebens- bzw. Schadenversicherung wurde im Jahr 2000 von den Versicherungsgesellschaften durch den Absatz am Bankschalter erzielt. Nach den heutigen Prognosen wird dem Bankenvertrieb eine allmähliche Zunahme seines Marktanteils auf bis zu 30 % in den nächsten zwei bis acht Jahren vorausgesagt.

Für die Vertriebsgesellschaften verhält es sich ähnlich. Als rechtlich eigenständige Gesellschaf-

ten, die im Eigentum von Versicherungsunternehmen bzw. Versicherungsnehmern stehen oder ganz und gar wirtschaftlich unabhängig sein können, betreiben sie bereits seit Jahren mit teils unterschiedlich starkem Erfolg den Verkauf von Finanzdienstleistungen. Allein die sich selbst als Deutschlands größter Makler von Finanzdienstleistungen bezeichnende MLP Finanzdienstleistung AG konnte im Zeitraum von 1997 bis 2001 ein durchschnittliches jährliches Wachstum im Neugeschäft, gemessen am vermittelten Prämienvolumen in der Lebens- und Krankenversicherung von 21 % bzw. 23 % erzielen. Vor diesem Hintergrund verlagern sich die mit dem Versicherungsvertrieb verbundenen Haftungsgefahren in diese Vertriebsbereiche.

Den verschiedenen Arten der Zusammenarbeit von Versicherungen und Banken auf gesellschaftsrechtlicher Ebene folgen die vielfältigsten Formen des vertrieblichen Miteinanders. Die Kenntnis von den vertriebsrechtlichen Rahmenbedingungen zwischen beiden Gesellschaften spielen aber eine zentrale Rolle dafür, ob das in das Vertriebskonzept des Versicherers eingebundene Kreditinstitut die Versicherungsvermittlung im Sinne der beschriebenen Definition betreibt und somit ebenfalls eine Deckungsvorsorge vorzuhalten hätte. Deshalb werden in Ausschnitten einige denkbare Vertriebsmodelle aufgezeigt, die der Literatur und Stellungnahmen von Vertretern der Wirtschaft zu entnehmen gewesen sind.

Im ersten Fall wird das Versicherungsgeschäft in den Filialen des Bankpartners ausschließlich durch im Versicherungsunternehmen angesiedelte Bankbetreuer abgewickelt. Die Versicherungsvermittlung betreiben damit weiterhin Absatzorgane des Versicherers, die als Versicherungsangestellte oder Versicherungsagenten lediglich den Bankschalter als Kundenschnittstelle nutzen. Bei einem anderen Modell ist der Versicherungsvertrieb in einer eigens gegründeten Gesellschaft angesiedelt, die für die Koordination und Abwicklung der Bancassurance-Aktivitäten verantwortlich ist. Bei dieser Vertriebsstruktur fließen zwar durch vertragliche Verflechtungen von der Vertriebsgesellschaft erwirtschaftete Provisionserlöse an das Kreditinstitut; mit der Durchführung der eigentlichen Vermittlung ist aber ausschließlich die Vermittlungsgesellschaft betraut,

womit nur diese begrifflich unter den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen dürfte. Je nach strategischer Ausrichtung fungiert diese Vertriebsgesellschaft rechtlich dann als Handelsvertretung des Versicherers im Sinne von §§ 84, 92 HGB oder in der Maklereigenschaft.

Bei einer vollständigen Integration von Personal und Produkt verkauft der Bankmitarbeiter Bank- und Versicherungsprodukte gleichermaßen. Der Vollzug der Versicherungsvermittlung geschieht in diesem Fall durch die Bank. Rechtlich gesehen übt die Bank als juristische Person damit die Versicherungsvermittlung aus, für deren Vermittlungsleistung auch eine Provision gezahlt wird. Während im zuerst angesprochenen Vertriebsmodell die Bank nur die Geschäftsräume zur Verfügung stellt und selbst keine Vermittlungsdienste ausübt, unterliegt das Kreditinstitut als Voll- bzw. Verbundagentur des Versicherers dann selbst dem Anwendungsbereich der Richtlinie und gehört damit zum Kreis der potenziell von der Deckungspflicht betroffenen Personen.

Als juristische Person ist Banken und Vertriebsgesellschaften gemein, dass sie nur über ihre Mitarbeiter nach außen handlungsfähig sind. Während der Vorstand bzw. die Geschäftsleitung das Unternehmen in eigener Verantwortung leitet und gerichtlich und außergerichtlich vertritt, erbringt ein Teil der übrigen Mitarbeiter das eigentliche operative Vermittlungsgeschäft. Vertriebsgesellschaften arbeiten zumeist mit einem üblicherweise stark auf Anreize gerichteten Vergütungssystem. Sofern Mitarbeiter im Kreditgewerbe für den Versicherungsverkauf ebenfalls tätigkeitsbezogene Entgelte erhalten, dürften auch jene unter die Definition der Versicherungsvermittlung fallen. Dabei dürfte auch unerheblich sein, ob der Vermittler als Angestellter oder selbständiger Handelsvertreter agiert und möglicherweise in ein mehrstufiges Absatzverfahren als Untervermittler eingebunden ist. Sobald der Vertrieb von Versicherungen gegen Entgelt betrieben wird, unterliegt der einzelne Vermittler der Richtlinie und ist vom geforderten Haftpflichtschutz betroffen.

## 4 Prognosen zur Deckungsvorsorgepflicht

### 4.1 Standort der Regelungen im Vermittlerrecht

Den bisherigen Überlegungen des zuständigen Referates im Bundesministerium ist zu entnehmen, dass die Umsetzung der EU-Vorgaben ihre Schwerpunkte in teils neu einzuführenden gewerberechtlichen Bestimmungen, im Zivilrecht und Versicherungsaufsichtsrecht haben wird (Gewerbeordnung, im Versicherungsvertrags- sowie Versicherungsaufsichtsgesetz).

Den Vorstellungen des Ministeriums nach bedarf die Versicherungsvermittlung zukünftig der Erlaubnis durch die Gewerbeaufsichtsämter. Nach dem Vorbild des § 34 c Gewerbeordnung (GewO) wird die Tätigkeit der Versicherungsvermittlung in einem neuen § 34d GewO geregelt, in dem die zur Ausübung des Vermittlerberufes sich an die Richtlinie anlehenden Forderungen über eine angemessene Qualifikation, Registereintragung, Haftpflichtversicherung, Zuverlässigkeitsnachweis sowie Schutz der Kundengelder manifestiert werden. Nach den derzeitigen Stellungnahmen des Ministeriums werden diese Berufsansforde-

rungen als Erlaubnisvoraussetzungen in die Gewerbeordnung eingestellt. Gleichzeitig hat sich der Versicherungsvermittler bei der Anmeldung beim Gewerbeamt zwischen der Eigenschaft des Einfirmen- oder Mehrfirmenvertreters bzw. des Versicherungsmaklers zu entscheiden. Eine Ermächtigungsgrundlage innerhalb des § 34 d GewO wird es ermöglichen, eine Verordnung zu erlassen, in der weitere inhaltliche Details zu diesen Erlaubnistatbeständen festzulegen sind.

Dem Zusammenwirken von Gewerbeordnung und Bewachungsverordnung (BewachV) entsprechend wird eine Versicherungsvermittler-Verordnung (VersVermVO) u. a. Einzelheiten zu dem in § 34 d GewO festgelegten Erlaubnistatbestand der Versicherungspflicht regeln. Die Vorbildfunktion dieser und weiterer Vorschriften für die rechtliche Eingliederung der neuen Versicherungspflicht in das deutsche Rechtssystem hat zur Folge, dass es sich bei einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für Versicherungs-

vermittler um eine echte Pflichtversicherung im Sinne von § 158 b VVG handeln dürfte. Zu den Haftpflichtversicherungen, zu deren Abschluss eine gesetzliche Verpflichtung besteht, zählt ausdrücklich auch die Versicherungspflicht für das Bewachungs- sowie Makler- und Bauträgergewerbe. Da sich die Versicherungspflicht auf einer in formellem Sinne einem Gesetz gleichstehenden Rechtsverordnung, der Versicherungsvermittler-Verordnung, begründet, ist damit der Tatbestand einer Pflichtversicherung erfüllt. Diese Versicherungspflicht wird auch von den beruf-

#### 4.2 Bürgschaftserklärung

Artikel 4 Abs. 3 der Richtlinie eröffnet dem deutschen Gesetzgeber das Recht, neben einer verpflichtenden Haftpflichtversicherung auch andere gleichwertige Garantien zuzulassen, sofern sie ausreichende Sicherheiten für die sich aus der Tätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren erbringen können. Inhaltlich entspricht diese Textpassage der Regelung eines Gesetzesantrages des Landes Niedersachsen und des Saarlandes, der bereits 1997 eine Regulierung zur Ausübung der Tätigkeit als Versicherungsvermittler zum Gegenstand hatte. Der Begründung zum darin enthaltenen Reformentwurf zum VAG ist zu entnehmen, dass der damalige Gesetzgeber auch eine Bürgschaftserklärung als gleichwertige Garantie erachtete. Diese inhaltsgleichen Formulierungen des Artikels 4 Abs. 3 der Richtlinie und des damaligen im Gesetzgebungsverfahren eingebrachten § 104 b Abs. 2 Nr. 3 VAG-E könnten den deutschen Gesetzgeber veranlassen, die Um-

#### 4.3 Haftungsfreistellungsvereinbarungen

Mit der uneingeschränkten Haftungsübernahme für das Handeln des Vermittlers durch ein Unternehmen nennt die Richtlinie eine weitere Möglichkeit, das geforderte Haftungskapital nachzuweisen. Nach den jetzigen Überlegungen wird das BMWa die Option nutzen und dem Versicherungsabschluss alternativ Haftungsfreizeichnungserklärungen als Sicherheitsleistung zur Seite stellen. Diese Deckungsvariante soll im Gegensatz zur Versicherungspflicht als Befreiungstatbestand direkt im neuen § 34 d GewO veran-

ständischen Organisationen begrüßt, die schon lange in ihren Aufnahmebedingungen den Unterhalt einer Berufshaftpflichtversicherung fordern. Als Vorlage für den Regelungsumfang der Versicherungspflicht dient § 6 II BewachV, wonach die in der VersVermVO festzuhaltende Mindesthaftungssumme für den einzelnen Schadenfall bzw. die Jahreshöchstleistung festgeschrieben werden. Mit 1 Mio. EUR je Versicherungsfall bzw. 1,5 Mio. EUR Jahreshöchstleistung wird das Ausmaß den europäischen Vorgaben entsprechen.

setzung der Deckungsvorsorgepflicht unter Zuhilfenahme dieses Entwurfes vorzunehmen.

Die Gestellung einer solchen Deckungsvorsorge zur Sicherung eventueller Schadenersatzforderungen dürfte sich aber als schwierig erweisen. Das Volumen einer Bürgschaft müsste sich nämlich am Mindestdeckungsumfang von 1 Mio. EUR orientieren. Kreditinstitute halten zwar die notwendige Solvenz vor, dürften aber wohl kaum Bürgschaftserklärungen in dieser Größenordnung abgeben. Der im Rahmen der Reisevermittlung vom ADAC derzeit bereitgestellte Haftpflichtschutz durch eine Bankbürgschaft dürfte die Ausnahme darstellen. Nach derzeitigen Informationen denkt der deutsche Gesetzgeber aber nicht darüber nach, eine Bürgschaftserklärung als zulässiges Absicherungsinstrument der Versicherungsvermittler in das Gesetz zu überführen.

kert werden. Versicherungsvermittler werden sich zukünftig von der Erlaubnispflicht zur Aufnahme bzw. Fortsetzung ihrer Geschäftstätigkeit befreien lassen können, wenn sie mittels eines Ausschließlichkeitsvertrages an ein Versicherungsunternehmen gebunden sind und dieses die volle Haftung für Beratungsfehler übernimmt. Diese Haftungsgarantie müsste ebenfalls mindestens 1 Mio. EUR an Finanzmitteln pro Haftungsfall bzw. 1,5 Mio. EUR pro Jahr bereitzustellen haben.

#### 4.4 Berufsbilddefinition

Der richtlinienbedingte Druck zur Regulierung des Vermittlerwesens könnte als Anstoß zur Schaffung einer Berufsbilddefinition genommen werden, durch die eine rechtliche Abgrenzung der in Deutschland tätigen Kategorien von Vermittlern ermöglicht würde. Von verantwortlicher Seite im Ministerium ist dazu in Erfahrung zu bringen, dass keine Legaldefinition zum Inhalt, dem Zweck und der Erscheinungsform der Versicherungsvermittlung geplant ist, sondern sich auch weiterhin die Versicherungsvermittlung durch die Rechtsprechung definieren soll. Die Probleme der Abgrenzbarkeit zwischen dem Rechtstypus des Agenten und des Maklers sollen sich durch den vom Vermittler bei der Gewerbeanmeldung gesetzten Rechtsschein klären lassen. Der Vermittler ist dann je nach Anmeldung als Agent oder Makler rechtlich zu behandeln, auch wenn er faktisch durch vertragliche Beziehungen zum Versicherer bzw. Kunden anders einzustufen wäre.

Im Gegensatz dazu verfolgen die von der Kommission zur VVG-Reform gemachten Vorschläge zum Vermittlerrecht eine klare Trennung zwischen dem Status des Versicherungsagenten und dem des Versicherungsmaklers. Ihren Ausdruck finden deren Überlegungen in der Formulierung klarer Definitionen hinsichtlich der Stellung dieser Vermittlertypen. Da die Richtlinienumsetzung zwar eigenständig, aber in enger Abstimmung zur VVG-Reform, erfolgen soll, werden in einem endgültigen Umsetzungsentwurf zu diesem Sachverhalt sicher inhaltliche Fragmente beider Vorstellungen enthalten sein.

Absehbar ist aber, dass sich eine Legaldefinition über die Tätigkeit als Agent bzw. Makler an

den durch die Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen orientieren dürfte. Die bisher festzustellende mangelnde Regulierung zum Vermittlungsrecht wurde durch die Ausbildung von Richterrecht geschlossen, wie dies bereits seit Jahrzehnten am Institut der positiven Forderungsverletzung ersichtlich ist. Dieses Rechtsgebilde wurde im Rahmen des Gesetzes zur Modernisierung des Schuldrechtes vom 26. November 2001 in geschriebenes Recht unter §§ 280, 311 ff. BGB aufgenommen. Deshalb wäre es nicht unwahrscheinlich, wenn auch die richterrechtlich entstandenen Vorgaben zum Berufsbild der Versicherungsvermittler in einer gesetzlichen Regelung ihren Ausdruck finden. Zur inhaltlichen Gestaltung empfiehlt Reiff einen Blick in die Bestimmungen des österreichischen Versicherungsvertragsrechtes, in dem einschlägige Regelungen auch im Sinne einer deutschen Berufsbilddefinition zu finden seien.

Eine namentlich klar mit Pflichten ausgestattete Berufsbilddefinition trägt dazu bei, die vom GDV geäußerten Vorbehalte zur praktischen Durchführbarkeit der geforderten Dokumentationspflichten für die Vermittler zu relativieren. Das tatsächliche Ausmaß dieser auch für den Kunden als lästig und unpraktisch empfundenen Administrationstätigkeiten dürfte für die Versicherungsagenten im Vergleich zu ihren Maklerkollegen geringer ausfallen. Während die Versicherungsmakler im Rahmen der beschriebenen Pflichten zur weitgehenden Bedarfs- und Versicherungsanalyse alle diesbezüglichen Handlungen zu dokumentieren haben, ist beim Versicherungsagent die Nachweispflicht durch geringere Pflichtenstellung weniger umfassend.

#### 4.5 Inhaltskontrolle

Außer der Vorgabe von Mindestdeckungssummen sollen zum bisherigen Zeitpunkt keine weiteren inhaltlichen Details zum Mindeststandard einer Berufshaftpflichtversicherung festgelegt werden. Welchen Deckungsumfang zukünftig die Berufshaftpflichtversicherungsverträge einnehmen dürften, ist Gegenstand der einzelnen Parteivereinbarung, also dessen, was Vermittler und

Versicherer in den Vertrag mit einbezogen haben wollen. Je nach Vereinbarung birgt dies die Gefahr einer Entwertung des in erster Linie dem geschädigten Kunden dienenden Versicherungsschutzes, sofern zwischen Vermittler und Versicherer beispielsweise zum Zwecke der Prämienersparnis bzw. des Haftungsvolumens weitergehende Deckungsausschlüsse vereinbart werden.



Fraglich ist, ob unter Einschaltung der BaFin dieser Gefahr entgegen gewirkt werden kann, indem zukünftig eine verbraucherfreundliche Prüfung Allgemeiner Versicherungsbedingungen (AVB) für Vermittler erwirkt und dadurch möglicherweise eine in einer VersVermVO mangelnde Regulierungstiefe ausgeglichen werden könnte. Für eine Kontrolle der AVB vor deren Verwendung im Geschäftsbetrieb ergeben sich hierzu aber schwere Zweifel, da mit Inkrafttreten des Dritten Durchführungsgesetzes/EWG zum VAG am 22. Juli 1994 die aufsichtsbehördliche Vorabgenehmigung der AVB aufgehoben wurde. Als Bestandteil des Geschäftsplanes waren AVB bis dahin vom Versicherungsunternehmen mit dem Antrag auf Erteilung zur Geschäftserlaubnis bei der BaFin einzureichen. Die Erteilung der Erlaubnis durch die BaFin wurde insbesondere vom Ergebnis der Prüfung der AVB abhängig gemacht.

Diese weitreichende präventive Qualitätskontrolle ist nun aber durch die Neufassung des § 5 VAG entfallen. Hieran ändert auch die in § 5 V Nr. 1 VAG hinterlegte Aufforderung zur Vorlage der AVB von Pflichtversicherungen nichts. Mit dieser Bestimmung ist kein Genehmigungserfordernis hinsichtlich der Zulassung zum Geschäftsbetrieb verbunden. Vielmehr ist diese Auflage Ausdruck einer formalisierten Informationspflicht, die sich bei erstmaliger Geschäftsaufnahme und im laufenden Geschäftsbetrieb ergibt. Für die Berufshaftpflichtversicherung der Steuerberater stellt Kaufmann fest, dass mit der Vorlagepflicht der AVB bei der Aufsichtsbehörde keine materielle inhaltliche Kontrolle durch dieselbe verbunden ist. Vielmehr soll es der über die Einhaltung der Versicherungspflicht wachenden Wirtschaftsprüferkammer möglich sein, die Bedingungen durch einen Abruf beim BaFin zweckorientiert überprüfen zu können. § 5 V Nr. 1 VAG gewährleistet, dass die AVB von Pflichtversicherungen nun tatsächlich zur Einsicht bei der BaFin vorliegen.

Nach Auffassung einiger Autoren schließt der Wegfall der Vorabkontrolle aber nicht unbedingt die Möglichkeit einer nachträglichen Kontrolle aus. Wenngleich Römer wegen des Vorranges der dritten EG-Richtlinie im Ergebnis dazu kommt, dass dem Aufsichtsamt jedwede Möglichkeit einer allgemeinen, auch nachträglichen Kontrolle

der Versicherungsbedingungen genommen ist, hält Zischka dem entgegen, dass die EG-Richtlinien ausdrücklich nur die Vorabkontrolle verbieten. Eine nachträgliche nichtsystematische Bedingungskontrolle wird also von den EG-Richtlinien erlaubt. Allerdings beschränkt sich diese Nachkontrolle auf Prüfungen, die lediglich stichprobenartig durchgeführt und in der Regel erst auf Beschwerden der Versicherten veranlasst werden. Selbst bei berechtigten Beanstandungen im Einzelfall bleibt die weitere Anwendung der AVB im Geschäftsverkehr davon unberührt. Im Ergebnis sind die aufsichtsrechtlichen Möglichkeiten nur auf ex-post Eingriffe beschränkt. Auch für AVB von Pflichtversicherungen ist eine Beanstandung bereits vor deren Verwendung im Rechtsverkehr nicht mehr möglich. Nach § 81 II VAG obliegt der Behörde zwar eine laufende materielle Kontrollbefugnis, sofern aus der Verwendung von AVB Missstände für die Versicherten drohen. Die generelle Unkenntnis der Aufsichtsbehörde seit dem 1. Juli 1994 über den Inhalt im Umlauf befindlicher AVB hat aber zur Folge, dass über die Frage von Missständen erst nach Durchführung örtlicher Prüfungen, gemeldeter Beschwerden oder etwaiger Presseveröffentlichungen entschieden werden kann. Begründete Beanstandungen können dann dazu führen, dass dem Versicherer die Verwendung der AVB im Ganzen oder in Teilen untersagt wird.

Einen Vorweggriff auf den Mindestinhalt von AVB kann die Behörde ohne gesetzliche Vorgaben nicht mehr vornehmen. Mit dem Wegfall der behördlichen Vorabkontrolle endete auch die im Wege des Genehmigungsverfahrens geübte Praxis, den Umfang von Versicherungspflichten durch die Aufsichtsbehörde festlegen zu lassen. Dabei entschied das BaFin nicht nur darüber, ob der angebotene Versicherungsschutz die Belange der Versicherten ausreichend wahrte, sondern es prüfte auch, ob die AVB dem Zweck des eine Pflichtversicherung vorsehenden Gesetzes entsprachen. Eine Kontrolle der AVB für Versicherungsvermittler (AVB-VersVerm) ist nach der ihren Zweck auf der Grundlage der Richtlinie findenden VersVermVO von der BaFin nicht möglich. Die beschränkten Eingriffsmöglichkeiten der BaFin machen deshalb die Einführung gesonderter Vorschriften über den Mindestschutz von AVB-VersVerm umso bedeutsamer.

Der offiziellen Begründung des damaligen Gesetzgebers zufolge ist die Wirtschaftsprüfer-Berufshaftpflichtversicherungsverordnung (WPBHV) gerade zur angemessenen Sicherung von Ansprüchen geschädigter Dritter erlassen worden. Im Folgenden wird ausgeführt, dass ein Bedürfnis für eine allgemeine Geltung von Versicherungsbedingungen besteht, um das hinter dem Gedanken einer Pflichtversicherung stehende öffentliche Interesse am Schutz des Betroffenen wahren zu können. Die gesetzliche Statuierung inhaltlicher Mindestanforderungen an das Versicherungsverhältnis läuft dabei der verfassungsrechtlich garantierten Vertragsfreiheit nicht zuwider, da in der deutschen Rechtsordnung immer wieder Zulässigkeitsrestriktionen im Hinblick auf die Gestaltung von Verträgen enthalten sind. Damit stellt dieser Eingriff in die Privatautonomie der Parteien kein Hindernis dar, der gegen den Erlass der ein Mindestmaß an Geschädigten-schutz gewährenden Vorschriften sprechen könnte. Deshalb ist dem Vorschlag von Fahr zuzu-

stimmen, einen Mindestumfang an Versicherungsschutz in einer Norm festzuhalten und die dazu erforderliche Verordnungsermächtigung auf die Versicherungsaufsichtsbehörden zu übertragen. Grundsätzlich ist damit die Qualität des Versicherungsschutzes im Pflichtversicherungsbereich nur durch den Erlass ausgestaltender Vorschriften zu gewährleisten; akzeptable Vorbilder finden sich in der WPBHV sowie der Durchführungsverordnung für Steuerberater (DVStB) und Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO).

Durch einen entsprechenden Querverweis in einer VersVermVO sollte sich der Geltungsbereich über den Umfang des vorzuhaltenden Versicherungsschutzes auch auf Fälle der alternativen Verwendung von Haftungsfreistellungserklärungen erstrecken. Sicherzustellen ist, dass alle verwendeten Freistellungserklärungen dem Qualitätsanspruch eines Versicherungsschutzes entsprechen, wie er in angesprochener Weise durch behördliche Verordnung vorgegeben werden könnte.

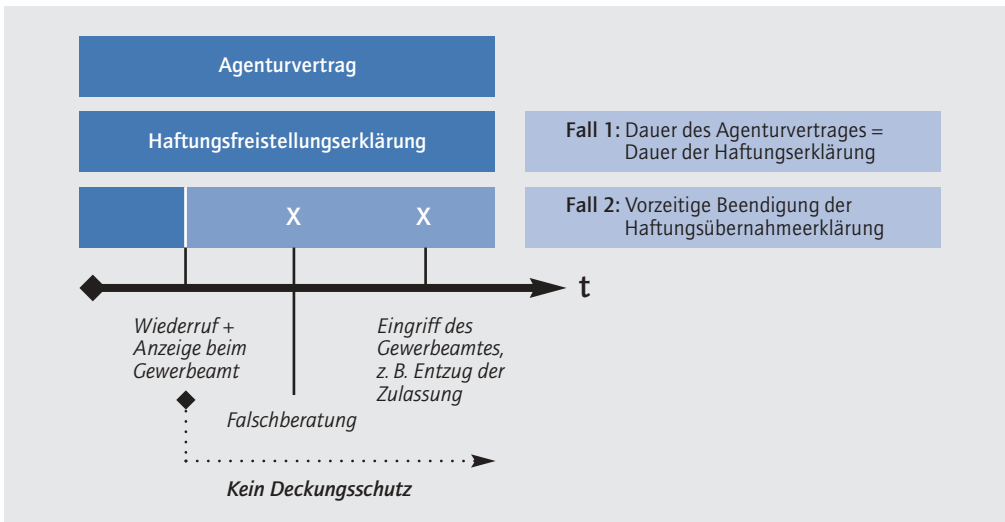
#### 4.6 Abwicklungsverfahren

Zu einem ordnungsgemäßen Opferschutz gehört es, dass die Solvenz des Vermittlers auch über die Laufzeit seiner Geschäftstätigkeit lückenlos sichergestellt ist. Dies erfordert ein umfassendes Netz, in dem alle Beteiligten über Mitteilungspflichten vom Verlauf des Versicherungsschutzes bzw. über die Wirksamkeit einer Haftungserklärung informiert sind. Die Vorgabe des Artikels 8 Abs. 2 der Richtlinie, nach der Versicherungsunternehmen Sanktionen drohen, wenn sie Vermittlungsdienste nicht eingetragener Vermittler in Anspruch nehmen, sollte die Versicherungswirtschaft aus eigenem Interesse zur regelmäßigen Überprüfung der Erlaubnisvoraussetzungen ihrer Vertriebspartner anhalten. Bei Versicherungsagenten liegt es in der Verantwortung der jeweiligen Versicherungsgesellschaft, die ihrem Vermittler abgegebene Haftungsübernahmeerklärung während des Zeitraumes der Zusammenarbeit aufrecht zu erhalten. In der Annahme, dass im gebundenen Versicherungsvertrieb in der Regel die Aufhebung einer Haftungsübernahmeerklärung mit dem zeitgleichen Ende der Vermittlungstätigkeit verbunden ist, ergeben sich mangels Deckungslücken keine Bedenken hinsichtlich eines ungenügenden Verbraucherschutzes. Sollte

der Gesetzgeber allerdings Widerrufsklauseln in den Haftungsübernahmevereinbarungen zulassen, stellt sich hinsichtlich des Geschädigten-schutzes ein differenziertes Bild dar. Hält der Versicherer trotz eines vollzogenen Widerrufs an einer Zusammenarbeit mit dem Versicherungsagenten fest, steht sein Vertriebspartner für zukünftige Vermittlungsfehler ohne Deckungsschutz da. Selbst wenn der Versicherer zur Abwendung drohender Sanktionen den Wegfall der Haftungsübernahmeerklärung zeitnah dem Gewerbeamt anzeigt, entsteht für den Zeitraum von der Beendigung der Haftungsübernahme bis zum Nachweis entsprechenden Versicherungsschutzes für die laufende Zeit der Vermittlungstätigkeit eine Lücke im Haftpflichtschutz. Aus der folgenden Darstellung lassen sich die Zusammenhänge erkennen:



Abb. 3: Deckungslücken trotz fortschreitender Vermittlungstätigkeit



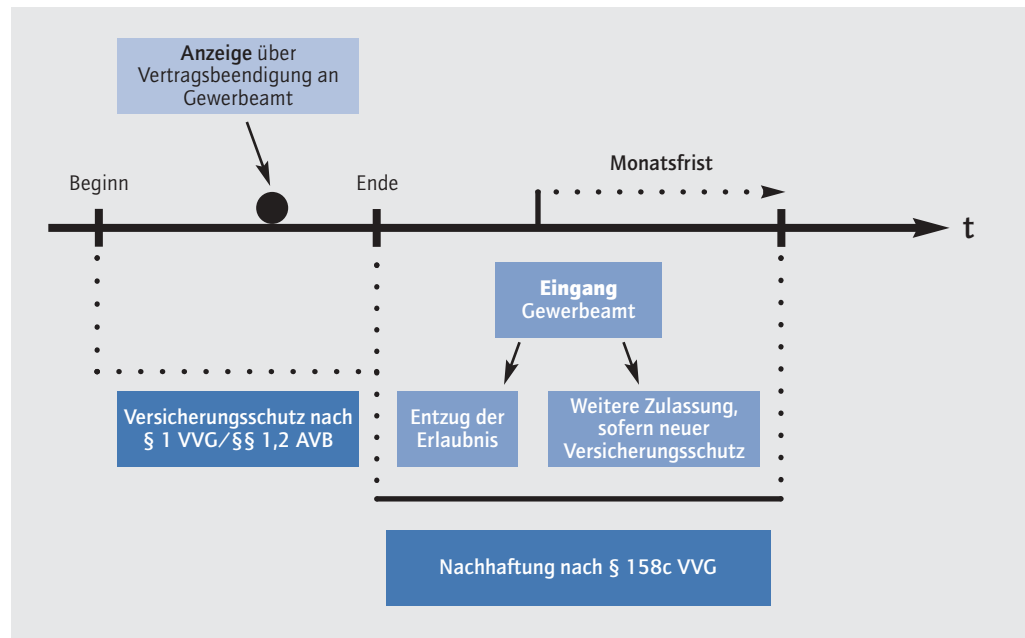
Die vom Ministerium auf Anfrage hierzu ergangenen Aussagen treffen nach Auffassung des Autors nicht den Kern des Problems. Zwar lässt sich aus der durch Anordnung der BaFin resultierenden Pflicht der Versicherungsgesellschaften zur laufenden Kontrolle der Versicherungsvermittler eine unverzügliche Meldepflicht im Falle beendeter Haftungsübernahmeerklärungen ableiten. Schließlich dienen solche Haftungsübernahmen gerade auch dem Schutze der Belange der Versicherten, indem sie das Liquiditätsrisiko im Falle der Inanspruchnahme des Vermittlers ausgleichen. Planungen des Ministeriums sind auch zu begrüßen, zukünftig das Aufsichtsamt mit der Überwachung darüber zu beauftragen, dass die Versicherungsunternehmen die Prüfung der für die Versicherungsagenten notwendigen beruflichen Anforderungen ordnungsgemäß durchführen. Allerdings behebt dieser Kontroll- und Melde-mechanismus nicht das Problem, dass zwischen dem Zeitpunkt der Beendigung der Haftungsübernahmeerklärung und der weiteren Entscheidung der Behörde ein deckungsfreier Zeitraum entstehen kann.

Dies gilt für Fälle, in denen auf Grund bereits bekannt gewordener Verstöße der Vermittler für seine weitere Tätigkeit keinen Versicherungsschutz im Rahmen einer Rückwärtsversicherung nehmen kann.

Daher sind diesen rudimentären Überlegungen zur laufenden Kontrolle von Haftungsfreistel-

lungsvereinbarungen die sich aus den Vorschriften des VVG zur Pflichtversicherung ergebenden Regelungen des § 158 c VVG vorzuziehen. Danach besteht die Leistungsverpflichtung des Vermögensschadenhaftpflichtversicherers gegenüber dem geschädigten Dritten bis zum Ablauf eines Monats, nachdem der Versicherer den Umstand der Beendigung der zuständigen Behörde, dem Gewerbeamt, angezeigt hat. Im Interesse des Versicherers dürfte es sein, diesen Haftungszeitraum nach der Beendigung des Versicherungsverhältnisses so gering wie möglich zu halten, indem durch unverzügliche Anzeige beim Gewerbeamt der Fristbeginn ausgelöst wird und die Behörde ggf. einschreiten kann. Den Gewerbeämtern verbleibt in diesem Moment die Befugnis für konstitutive Entscheidungen; d. h. sie bestimmen je nach Sachverhalt über eine geltende Zulassung oder mangels anderweitigem Deckungsschutz über den Entzug der Geschäftserlaubnis.

Abb 4: Leistungsumfang einer Pflichthaftpflichtversicherung nach deren Beendigung



Der Nachhaftungsmechanismus ist daher aus Sicht des Autors eine wirksame Lösung, während des gesamten Zeitraumes der Vermittlungstätigkeit einen durchgehenden Deckungsschutz gewährleisten zu können.

Es ist gleich, aus welchem Anlass die Beendigung eines Versicherungsschutzes erfolgt; bis zu einem Monat nach Zugang einer diesbezüglichen Mel-

dung beim Gewerbeamt kann sich ein geschädigter Dritter auf eine Leistungspflicht berufen. Deshalb sollten die Regelungen des § 158 c VVG auch beim Einsatz von Haftungsfreistellungsvereinbarungen zur Anwendung kommen; ein entsprechender Vermerk wurde im Vorschlag über eine mögliche Versicherungsvermittler-Verordnung hinterlegt.

#### 4.7 Produktbeschreibende Aspekte

Weder für eine Berufshaftpflichtversicherung noch eine Haftungsfreistellungserklärung wird das Ausmaß der Regulierung voraussichtlich über die Festschreibung von Mindesthaftungssummen hinausgehen. Vielmehr dürfte es nach erfolgter Umsetzung den Produkthanbietern überlassen sein, den Zielvorgaben entsprechende verbraucherorientierte Haftungs- bzw. Deckungskonzepte anzubieten. Obwohl eine eben beschriebene, in der WPBHV, DVStB oder BRAO vergleichbare dezidierte Regelung wünschenswert wäre, nimmt das Ministerium derzeit von einer über die Festschreibung von Deckungssummen hinausgehenden Vorschrift zur Berufshaftpflichtversicherung und von Haftungsfreistellungserklärungen Abstand. Fehlende Vorgaben zum inhaltlichen Um-

fang solcher Absicherungsinstrumente stellen aber deren Schutzfunktion gegenüber dem geschädigten Dritten in Frage. Deshalb werden im Folgenden einige für den Schutzzumfang wesentliche Merkmale der im Markt vorherrschenden Haftungsfreistellungsvereinbarungen sowie Versicherungskonzepten herausgearbeitet. Dabei unterliegt die Qualitätsprüfung beider Instrumente stets der Frage, ob eine betroffene Regelung in der Haftungserklärung bzw. dem Versicherungsprodukt den Schutz des Versicherungsnehmers bezüglich des vermittlerseitigen Zahlungsausfallrisikos gefährden kann.

Für Versicherungsagenten erscheint auf den ersten Blick die Zulassung einer Haftungsfreistel-

lungsvereinbarung als eine den rechtlichen und faktischen Gegebenheiten der Vertriebstätigkeit Rechnung tragende Variante der Deckungsvorsorge. Die im Markt unterschiedlichen Ausprägungen solcher Vereinbarungen in Inhalt und Qualität werfen allerdings Fragen nach der Verträglichkeit im Hinblick auf die Anforderungen der Richtlinie nach Verbraucherschutz auf. Die Meinungen innerhalb der Praxis und in der rechtswissenschaftlichen Literatur sind dazu unterschiedlich. Nach stichprobenartigen Rückfragen bei einzelnen Versicherungsgesellschaften, des GDV und der Vermittlerverbände lassen sich nach Meinung des Autors einige Bedenken gegen die Verwendung dieser Haftungslösungen ausräumen. Sofern eine Durchsicht im Markt zurzeit verwendeter Mustererklärungen möglich war, fließen die Untersuchungsergebnisse in die folgenden Aussagen mit ein.

#### 4.7.1 Fahrlässigkeit

Einwände des BVK stützen sich darauf, dass die Erklärungen der Versicherer zur Haftungsübernahme sich nicht auf jede Form der Fahrlässigkeit erstrecken, sondern grob fahrlässiges Verhalten ausschließen. Für solches Versehen sei somit die Wirkung der Erklärung verfehlt und das Vermögen des Vermittlers gefragt. Gerade diesem Umstand soll aber eine vorzuhaltende Deckungsvorsorge entgegenwirken, damit der Kunde nicht dem Risiko einer unzureichenden Zahlungsfähigkeit des Vermittlers ausgesetzt wird. Dieser Kritik sollten sich alle Versicherer stellen, deren Haftungsvereinbarungen nur die Haftung für Fälle einfacher Fahrlässigkeit übernehmen.

Die Handhabung des AXA Konzerns und der Allianz Versicherung bestätigen diese Vorbehalte. Zwar werden alle hauptberuflichen Versicherungsvertreter von einer Haftung in unbegrenzter Höhe freigestellt. Wohl aber gilt dies nicht für grob fahrlässig und vorsätzlich verursachte Schäden. In diesem Punkt decken die Absichtserklärungen nicht die gleichen Verschuldenstatbestände wie die untersuchten Konzepte der Vermögensschadenhaftpflichtversicherer, die eine Deckungsverweigerung im Sinne des § 152 VVG allenfalls bei vorsätzlichem Verhalten vorsehen. Eine Vereinbarung zur Begrenzung des Versicherungsschutzes auf Fälle einfacher Fahrlässigkeit

ist ohnehin auf Grund des § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB unwirksam, da nach dem gesetzlichen Leitprinzip des § 152 VVG nur die vorsätzliche Herbeiführung des Versicherungsfalls zur Versagung des Versicherungsschutzes führen soll. Eine wirksame Abbedingung des § 152 VVG ist bislang nur für Fälle anerkannt, bei denen keine abweichenden Vereinbarungen zum Grad des Verschuldens getroffen werden, sondern in denen die nicht auf den Schaden gerichtete vorsätzliche Handlung zum Verlust des Versicherungsschutzes führen soll. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um die Klauseln in den AVB für die rechts- und wirtschaftsberatenden Berufe zum wesentlichen Abweichen von Gesetzen, Vorschriften und Anweisungen. Entgegen einer Regelung im Umwelthaftpflichtmodell nehmen die untersuchten Vermögensschadendeckungen keine Unterscheidung in der Leistungspflicht nach grober und einfacher Fahrlässigkeit vor. Als eine der Haftpflichtversicherung gleichwertige Garantie kann eine Haftungsübernahme also nur dann angesehen werden, wenn sie den gleichen Leistungsumfang garantiert wie die AVB für Versicherungsvermittler. Im Übrigen sollte dem Festhalten der Versicherer am Ausschluss für grob fahrlässiges Verhalten in den Haftungserklärungen nur geringe Bedeutung zugemessen werden. Mittels entsprechender Personalauswahl und Kontrolle können die Versicherer in gewisser Weise die Qualität der Beratung ihrer gebundenen Versicherungsagenten positiv beeinflussen. Die Wahrscheinlichkeit eines grob fahrlässigen Versehens bei der Vermittlung dürfte damit äußerst gering sein, so dass die Anwendbarkeit diese Ausschlussbestandes an Bedeutung verliert.

#### 4.7.2 Leistungsbeschreibung und betroffener Personenkreis

Darüber hinaus wird bemängelt, dass solche Erklärungen meist nur das Versicherungsunternehmen selbst zur Haftungsübernahme verpflichten, selten jedoch auch Verbund- und Kooperationspartner mit eingebunden sind, für die der Versicherungsvermittler ebenfalls tätig wird. Der Vermittler bliebe verpflichtet, diese Lücken im Deckungsschutz durch Versicherungsnahme zu füllen, um den zukünftigen Erfordernissen nach Haftpflichtschutz nachzukommen. Solche Haftungsvereinbarungen sind unzumutbar, bei

denen das Versicherungsunternehmen nicht bereit ist, die Haftungserklärung auf alle Tätigkeitsbereiche des Vermittlers einschließlich verbundener oder kooperierender Partnergesellschaften auszudehnen. Die AXA erweitert ihren Haftungsrahmen auf Fälle, bei denen Partnerprodukte vermittelt werden. Eine ebenfalls enthaltene Haftungseinschränkung beim Vertrieb von Bankprodukten ist ohne Belang, da solche Produkte nicht vom Anwendungsbereich der Richtlinie erfasst sind, die lediglich vom Verkauf von Versicherungsdienstleistungen spricht. Fondsgebundene Versicherungsprodukte sind im Übrigen nach dem Wortlaut der Regelungen nicht vom Ausschluss betroffen. Allerdings könnte eine ausdrückliche Bestimmung hierüber Klarheit verschaffen.

Damit erstreckt sich die Haftungsübernahmeerklärung auf alle Produktsegmente des Versicherungsvertriebes, so dass eine auf die Solvenz des Vermittlers gerichtete Beanstandung nicht besteht. Für den Leistungsumfang der AVB-VersVerm gilt dies gleichermaßen, zumal als Kern der Versicherungskonzepte gerade Versicherungsschutz für die Tätigkeit als Versicherungsvermittler im handelsüblichen Rahmen geboten werden soll.

Auf Grund besonderer Vereinbarung umfassen die Freistellungsvereinbarungen auch Mitarbeiter des Versicherungsvertreeters, die für den Agenten als Untervertreter agieren. Grundsätzlich liegt es aber in der Verantwortung des Agenturinhalters, für seine Untervertreter zukünftig Haftungskapital zur Verfügung zu stellen. Sollte eine Haftungsfreistellung nicht auf die unteren Vermittlerstufen durchgreifen, werden sich der Agenturinhaber und sein(e) Untervermittler über die Besorgung von Versicherungsschutz einigen müssen.

#### 4.7.3 Rechtsschutzfunktion

Adam begründet seine Vorbehalte damit, dass selbst die weitreichendste Freistellungsvereinbarung nicht den umfänglichen Leistungskatalog einer Berufshaftpflichtversicherung bieten kann. Im Wesentlichen nennt er die qualitativen Leistungsmerkmale der Haftpflichtversicherung in Form der Rechtsschutzfunktion. Dass Haftungs-

freistellungsvereinbarungen aber keinen Rechtsschutzcharakter entfalten, dürfte nicht der Interessenssphäre des Versicherers entsprechen. Vielmehr liegt die Übernahme dieser Leistungspflicht in dessen wirtschaftlichen Anliegen, da das Versicherungsunternehmen für jeden nicht erfolgreich abgewehrten oder überhöhten Anspruch eintreten müsste. Die Existenz einer Freistellungsvereinbarung bindet den Versicherer an seine Zusage, für den Fall drohender Ansprüche gegen seinen Versicherungsagenten für die Begleichung der Forderungen einzutreten. Allerdings wird erst nach Prüfung der Berechtigung des Anspruchs dem Grunde und der Höhe nach eine Zahlungspflicht ausgelöst. Deshalb muss es bereits vor der Zahlung einer Entschädigung im Interesse des Versicherers sein, über die Angemessenheit eines etwaigen Schadenersatzanspruches gegen den Vermittler Kenntnis zu erlangen. Das setzt voraus, dass der Versicherer die rechtlichen Interessen seines Vermittlers mittels Prüfung der Haftpflichtfrage wahrnimmt, sobald vom Geschädigten der Vorwurf einer Falschberatung erhoben wird. Somit dürfte der Versicherer im Rahmen der Vereinbarung auch Rechtsschutz für seinen Vermittler bieten. Anders sieht es ein dem BVK nahe stehender Vertreter, der nach mehrmaliger Anfrage hinsichtlich einer etwaigen, durch den BVK gestellten Mustererklärung immer wieder nur auf das Vermögensschadenkonzept des Verbandes hinwies. Einer diesbezüglichen Klarstellung in der Haftungsübernahmeerklärung der AXA ist zuzustimmen.

Die mit der Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Vermittlers verbundene Übernahme der Rechtskosten durch den Haftpflichtversicherer spielt aus dem Blickwinkel der Richtlinie eine zielgerichtete Rolle. Sofern eine Haftungsfreistellungserklärung den passiven Rechtsschutz vermissen lässt, hat der Vermittler die mit der Schadenersatzklage verbundenen Rechtskosten selbst zu tragen. Das um diese Kosten geminderte Vermögen des Vermittlers erhöht gleichzeitig das Liquiditätsrisiko des Geschädigten. Im Hinblick auf den Schutz des Forderungsausfallrisikos kann die Rechtsschutzfunktion einer Haftungsvereinbarung gerade bei hohen Streitwerten ein wesentliches Qualitätsmerkmal sein.

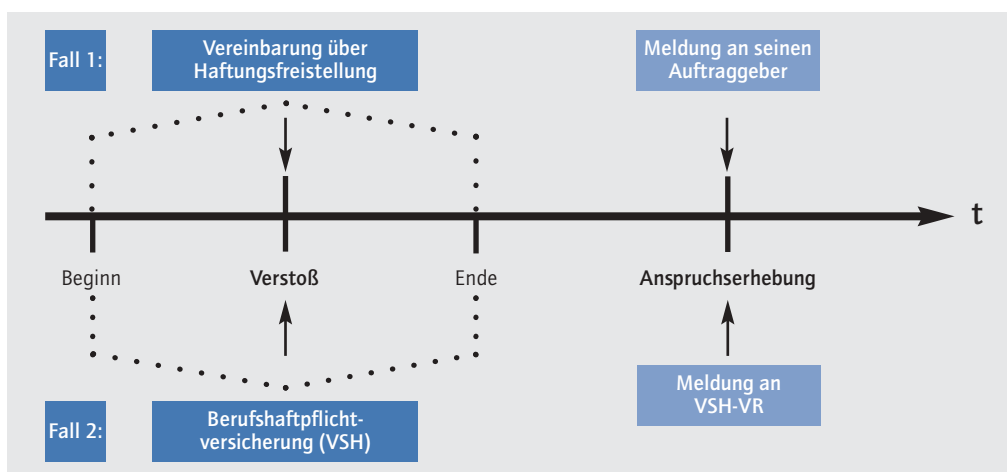
#### 4.7.4 Haftungszeitraum und Versicherungsfall

Von großer Tragweite für das qualitative Ausmaß einer Deckungsvorsorge ist die Bestimmung des Zeitraumes, innerhalb dessen ein vom Vermittler begangenes Versehen in den Leistungsbe- reich eines Versicherungsvertrages bzw. einer Haftungserklärung fällt. Im Versicherungsvertrag ist dieser Haftungszeitraum auf die vertraglich vereinbarte Versicherungsdauer, in der in dieser Arbeit untersuchten Haftungserklärung auf den Zeitraum der Zusammenarbeit zwischen Versiche- rungsagent und Versicherungsgesellschaft be- grenzt. Bei beiden Deckungsinstrumenten wird der Leistungsanspruch fällig, wenn sich innerhalb des zeitlichen Geltungsbereiches das anspruchsbegründende Moment verwirklicht hat. Wie in den nahe stehenden steuer- und rechtsberatenden Berufen hat auch in den Versicherungskonzepten für Versicherungsvermittler die vertragliche Fixie- rung des Verstoß-Prinzips seinen Niederschlag gefunden. Berufsrechtliche Vorschriften haben auch kaum Spielraum für eine andere Definition des Versicherungsfallereignisses gelassen. Versi- cherungsschutz besteht, wenn sich der behauptete Verstoß des Vermittlers gegen Berufspflichten im versicherten Zeitraum zugetragen hat. Bei Beendigung des Versicherungsvertrages durch Berufsaufgabe oder Versichererwechsel hat dies zur Folge, dass der Versicherer auch noch für zu- rückliegende Verstöße einige Jahre nach der Ver- tragsbeendigung aufzukommen hat. Beispiels- weise kann eine auf einen Beratungsfehler bei

Vertragsabschluss zurückzuführende Unterver- sicherung in der Feuerversicherung erst Jahre später im Schadenfall bemerkt werden und dann zu Ansprüchen führen. Grundsätzlich spielt es so- mit keine Rolle, wann sich der Schaden auf Grund des Verstoßes realisiert und der Geschädigte den Schaden ersetzt verlangt. Dieser Effekt der Nach- haftung wird in der Literatur als wesentlicher Vorteil des Verstoß-Prinzips erachtet. Sollten zwis- chen dem Zeitpunkt der Verursachung und der Schadenmeldung Jahre liegen, kann auch ein Verweis auf die Verjährung dem Versicherungs- anspruch nicht entgegen gehalten werden. Die für den Fristbeginn maßgebliche Fälligkeit ist nicht bereits mit dem Eintritt des Versicherungs- falls, d. h. dem Zeitpunkt der pflichtwidrigen Handlung, sondern mit der Anspruchserhebung Dritter verbunden.

Eine vergleichbare Definition zum haftungsfrei- stellenden Ereignisbegriff unter Zugrundelegung der Haftungsfreistellungserklärung der AXA führt letztlich ebenfalls zu einer zeitlich unbegrenzten Haftung der Versicherungsgesellschaft nach Be- endigung des Agenturvertrages. Dieser Überle- gung liegt die Annahme zugrunde, dass auch im Rahmen der Haftungsübernahmeerklärung der Zeitpunkt des Fehlverhaltens und nicht der Scha- deneintritt leistungsauslösendes Moment ist. Die zeitlichen Zusammenhänge zwischen der Gel- tendmachung von Ansprüchen und der pflicht- widrigen Handlung des Vermittlers zeigt die fol- gende Abbildung.

Abb 5: Spätschadenrisiko in der Berufshaftpflichtversicherung bzw. bei Haftungsfreistellungsvereinbarungen



In den Versicherungsbedingungen haben die Unternehmen auf dieses Langzeithaftungsrisiko reagiert und für nach Beendigung des Versicherungsvertrages eingehende Schadenmeldungen einen Haftungszeitraum vereinbart. Auf den ersten Eindruck suggeriert eine solche Vereinbarung eine Erweiterung des zeitlichen Deckungsbereiches auf einen Zeitraum von zwei bis fünf Jahren nach Vertragsbeendigung. Faktisch werden damit aber alle Deckungsansprüche ausgeschlossen, die dem Versicherer nach Ablauf der Nachhaftung gemeldet werden. Unter diesem Gesichtspunkt gibt eine Aussage des BVK zu denken, nach der bemängelt wird, dass eine Nachhaftung für Spätschäden nach der Beendigung des Agenturvertrages in den verwendeten Haftungserklärungen nur unzureichend geregelt ist. Gerade auf Grund dieser fehlenden Zusatzvereinbarung bieten solche Freizeichnungserklärungen gegenüber den Bestimmungen zur Nachhaftung bzw. Vorwärtsversicherung in den untersuchten AVB-VersVerm einen umfassenderen Haftungsschutz.

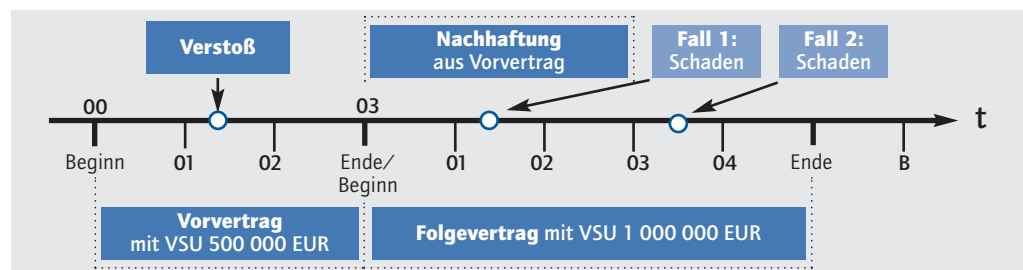
Auf Grund der voraussichtlich spärlichen Vorgaben zum Deckungsumfang der Versicherungskonzepte werden die Policen auch weiterhin mit Nachhaftungsregelungen ausgestattet sein. Mit dem gesetzlichen Versicherungszwang dürften sich Verhandlungen mit den Versicherern zum Verzicht auf solche Klauseln schwierig gestalten. Aus diesem Grund ist die Hoffnung der Hans John Versicherungsmakler GmbH, eben gerade durch die zukünftige Pflichtversicherung die Nachhaftungsbegrenzung „kippen“ zu können, schwer nachvollziehbar. Trotz der deckungsbegrenzenden Wirkung sind solche Nachhaftungsvereinbarungen aus Autorsicht letztlich aber sachgerecht, da damit die für die Versicherer durch das erhebliche Spätschadenpotenzial wich-

tige Bildung von Rückstellungen für IBNR-Schäden kalkulierbar bleibt.

Bei einem Versichererwechsel erhält der Versicherungsnehmer je nach Zeitpunkt der Anspruchserhebung Versicherungsschutz im Umfang der Deckungssummen des laufenden Versicherungsvertrages (Fall 2/Folgevertrag) oder des Vorvertrages, wenn sich der Verstoß im Versicherungszeitraum des Vorversicherers ereignet hat. Nach den Regelungen zur Rückwärtsversicherung bieten drei der fünf untersuchten Versicherungskonzepte für den unter Fall 2 fallenden Anspruch Versicherungsschutz zu dem im Folgevertrag vereinbarten Umfang. Trotz eines möglicherweise Jahre zurückliegenden Verstoßes erhält der Vermittler Versicherungsschutz zu den aktuellen Bedingungen zum Zeitpunkt der Schadenmeldung. Unter dem Gesichtspunkt haftungsdehnender Tendenzen in der Rechtsprechung zur Berufshaftung und allgemeinen Geldwertschwankungen erhöht sich damit auch der Liquiditätsschutz für den Geschädigten. Den Regelungen der anderen beiden Konzepte zufolge sind Ansprüche nur im Rahmen des Versicherungsumfanges des Vorvertrages versichert.

Aus diesem Grund erzielt die klauselbedingte Reduzierung des Nachversicherungsschutzes nur bei Fällen der Beendigung der beruflichen Tätigkeit ihre eigentliche deckungsmindernde Wirkung. Bei Fortführung des Versicherungsschutzes bei einem anderen Versicherungsträger wirken der Nachdeckungsbegrenzung die Regelungen zur Rückwärtsversicherung in der Nachfolgepolice entgegen. Nachhaftungsfristen von fünf Jahren sollten dem Forderungsbegehren des geschädigten Kunden gegen den Versicherungsvermittler ausreichend Rechnung tragen. Die zeitlichen Zusammenhänge veranschaulicht die folgende Grafik:

Abb. 6: Zusammenhang zwischen Versicherungsfall und Nachhaftungszeitraum bei Versichererwechsel



Im Übrigen wäre zu überlegen, wieweit sich Veränderungen der Haftungssituation der Versicherungsvermittler durch die Neugestaltung des Verjährungsrechtes ergeben. Aus der in die Praxis eingreifenden neuen Dreijahresfrist gemäß § 195 BGB anstelle von bislang 30 Jahren resultiert eine spürbare Erleichterung der Haftung für die Vermittler. Für Schadenersatzverbindlichkeiten, die vor dem 1. Januar 2002 entstanden sind, gilt nach Artikel 229 § 6 Abs. 1 S. 1 EGBGB gleichermaßen die kurze Verjährungsfrist von drei Jahren. Damit sind alle bis zum 31. Dezember 2001 noch nach altem Recht entstandenen und bis dahin nicht verjährten Schadenersatzansprüche spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2004 verjährt. Daher sind auch bei laufenden Versicherungsverträgen mit Nachhaftungszeiträumen von mindestens drei Jahren Schadenersatzansprüche der Versicherungsnehmer problemlos vom Versicherungsschutz erfasst. Deswegen ist der Ansicht von Abram beizukommen, dass diese Gesetzesänderung zu einer Senkung des zeitlichen Ausmaßes der Vorhaltung von Schutz gegen Haftpflichtverbindlichkeiten verhelfen dürfte.

Für alle Schadenersatzansprüche gegen Vermittler ab dem 1. Januar 2002 sind die Regeln zum Beginn und Verlauf der gesetzlichen Verjährungsfrist differenzierter zu betrachten. Durch die praktischen Gegebenheiten dürfte sich die Verjährungsfrist von Schadenersatzansprüchen im Bereich der Versicherungsvermittlung regelmäßig auf die kurze Verjährung nach § 199 Abs. 1 BGB beziehen, da der Versicherungsnehmer vom haftungsbegründenden Fehlverhalten des Vermittlers erst durch die dies offenbarende ablehnende Regulierungsmittelteilung des Versicherers Kenntnis erlangt. Damit setzt in der Regel zum Zeitpunkt der Schadenentstehung erst die Verjährung ein. Das kann bedeuten, dass der Vermittler auch weit nach Beendigung seiner beruflichen Tätigkeit mit Ersatzansprüchen rechnen muss. In solchen Fällen wird sich der Vermittler keinen Haftpflichtschutz besorgen können.

Aus diesem Grund stellt sich die Frage, ob das Versicherungsvermittlergewerbe nicht einer berufsbezogenen Regelung zur Verjährung von Schadenersatzansprüchen unterworfen werden könnte. Bei einer den Berufsregeln für Rechtsanwälte und Steuerberater vergleichbaren Be-

stimmung könnte die Wirkung der Verjährungsfrist den Bedarf an Versicherungsschutz über den Nachhaftungszeitraum relativieren. Eine mit der Beendigung des Auftrages einsetzende Verjährungsfrist verschafft dem Versicherungsvermittler gegenüber der regelmäßigen Verjährung nach §§ 194, 199 BGB Klarheit darüber, ab welchem Zeitpunkt er durch den Gebrauch seines Leistungsverweigerungsrechtes nicht mehr für Ersatzansprüche einzustehen braucht. Dies bedeutet für den Versicherungsmakler, dass angemeldete Schadenersatzforderungen mit Ablauf von drei Jahren nach der Beendigung des Maklervertrages verjährt wären. Beim Versicherungsagenten ist die Bestimmung des fristauslösenden Ereignisses mangels Beauftragung durch den Kunden schwieriger. Als interessengerechte Lösung dürfte als Zeitpunkt das jeweilige Ende des in seinem Kundenbestand geführten Versicherungsvertrages in Frage kommen; spätestens aber sollte mit Beendigung der agenturvertraglichen Bindung zum Versicherer die Verjährungsfrist ausgelöst werden. Mit der erfolgreichen Einrede der Verjährung bezüglich Schadenersatzansprüche ist der Versicherungsvermittler nicht mehr auf Versicherungsschutz angewiesen. Zwei der fünf untersuchten Deckungskonzepte gewähren dem Versicherungsvermittler Versicherungsansprüche über einen fünfjährigen Nachhaftungszeitraum. In solchen Fällen wäre zu überlegen, inwieweit die auf versicherungsvertragsrechtlichen Erfüllungsansprüchen beruhenden Nachhaftungszeiträume auf die der gesetzlichen Verjährung von drei Jahren unterliegenden Ansprüche aus Delikts- oder Vertragsrecht reduziert werden sollten, sofern dies zu Prämiensparnissen führen kann. In gleichem Maße sollte im Deckungskonzept der HISCOX die Nachhaftungsfrist von zwei auf drei Jahre angehoben werden.

Wenn auch eine Beibehaltung von Freistellungserklärungen ohne Nachhaftungsregelung zu begrüßen wäre, werden aus Autorensicht die Versicherungskonzepte diesbezüglich auch auf die Gestaltung der Haftungserklärungen Einfluss nehmen. Mit der schriftlichen Abgabe einer Haftungserklärung zur Vorlage beim Gewerbeaufsichtsamt binden sich die Versicherungsgesellschaften an den Erklärungsinhalt. Deswegen wäre es nachvollziehbar, wenn in den zukünftigen Haftungsvereinbarungen zur Begrenzung des Langzeithaftungsrisikos von Nachhaftungs-



fristen Gebrauch gemacht wird. Diese deckungsmäßige Angleichung würde dem Artikel 4 Abs. 3 der Richtlinie nicht entgegenstehen, da nach

dem dortigen Wortlaut ausdrücklich von einer der Berufshaftpflichtversicherung gleichwertigen Garantie die Rede ist.

## 4.8 Vertragsgestalterische Aspekte

### 4.8.1 Selbstbehalte

Für die inhaltliche Qualität eines Deckungskonzeptes sind neben der Festlegung primärer und sekundärer Risikobegrenzungen in den AVB Vereinbarungen über Selbstbehalte und Maximierungen von Bedeutung. Allen untersuchten Deckungskonzepten liegen solche Vereinbarungen zugrunde. Danach muss der Versicherungsvermittler im Schadenfall die Forderungen des Geschädigten in Höhe des vereinbarten Eigenanteils aus eigenen Mitteln begleichen. Anders als beim Direktanspruch des Geschädigten gegen den Kraftfahrthaftpflichtversicherer muss sich der Anspruchsteller die vertragliche Vereinbarung über Selbstbehalte zwischen Versicherer und Versicherungsvermittler entgegen halten lassen und die offene Forderung in Höhe des Selbstbehaltes vom Vermittler einfordern. Sollte

der Gesetzgeber keine vergleichbare Bestimmung zur Direktbeanspruchung des Haftpflichtversicherers vorgeben, entfaltet ein Selbstbehalt gleichfalls gegen den Geschädigten seine leistungsmindernde Wirkung. Aus diesem Grund ist es fraglich, ob eine Selbstbeteiligung eine nicht hinnehmbare Beschränkung des Versicherungs- und Opferschutzes bedeutet. Dies hängt sicher von der Höhe der vom Vermittler selbst zu tragenden Entschädigungsbeträge ab. Nur Selbstbehalte, die die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vermittlers überfordern, entwerten den Versicherungsschutz unangemessen und dürften dem Opferschutz nicht mehr angemessen Rechnung tragen. Vorbehaltlich besonderer Vereinbarungen ergibt sich bei den untersuchten fünf Bedingungswerken im Einzelnen folgende Selbstbeteiligungsregelung:

Abb. 7: Selbstbehalte im Marktvergleich

Selbstbehalt	Kombination aus...	
<b>Modell 1</b> Corporate Insurance Versicherungsmakler	<b>relativ</b> 20 % bis 5.000,- EUR FB* 10 % ab 5.000,- EUR FB	<b>absolut</b> mind.100,- EUR
<b>Modell 2</b> HISCOX	—	500,- EUR
<b>Modell 3</b> AXA-BVK-Exzedent	—	—
<b>Modell 4</b> Hans John Versicherungsmakler	—	1.000,- EUR
<b>Modell 5</b> BCA/PartnerBroker	10 % des FB, (mind. 50,- EUR, max. 500,- EUR)	—

\* Forderungsbetrag; bei allen Konzepten ist der Honorareinwurf (Selbstbehalt in Höhe der erlangten Courtage) ausgeschlossen bzw. nicht vereinbart.

Zwar lassen die Überlegungen des Bundesministeriums bislang nicht erkennen, ob und in welchem Umfang Selbstbehalte unter Verbraucherschutzgesichtspunkten noch vertretbare Formen annehmen. Ein Blick in die Berufsordnungen anderer rechts- und wirtschaftsberatender Berufe

verrät aber, dass die dargestellten Selbstbehalte dem Grunde und der Höhe nach für vertretbar gehalten werden können. Die Haftungsfreistellungserklärung des AXA-Konzerns beinhaltet keine Regelung über eine Beteiligung des Vermittlers an der Entschädigung. Um die Vielfalt



bei der Gestaltung von Selbstbehaltsregelungen zu begrenzen, ist eine ausdrückliche Regelung in der Versicherungsvermittlerverordnung zu empfehlen. Darüber hinaus könnte in diesem Zusammenhang auch über eine Regelung zum Direktanspruch nachgedacht werden.

#### 4.8.2 Deckungssummen und Maximierungen

Die Untersuchung der am Markt zurzeit angebotenen Deckungskonzepte hat ergeben, dass die Versicherungsvermittler vereinzelt von Interessensvertretungen bei der Suche nach entsprechendem Versicherungsschutz unterstützt werden. Das unter Mitwirkung des BCA Unternehmensverbundes zustande gekommene Versicherungskonzept basiert auf einem Gruppenvertrag. Gegenüber der üblichen Konstellation in Einzelverträgen sind in diesem Rahmenvertrag alle dem Verbund angehörige Versicherungs-

vermittler als versicherte Personen gegen Vermögensschäden abgesichert. Vor der Aufnahme in den Vertrag beantragt jeder Vermittler nach eigener Entscheidung eine entsprechende Versicherungssumme, die zumindest der Minimaldeckungssumme von 1 Mio. EUR zu entsprechen hat. Zu beachten ist, dass eine Zusatzvereinbarung über eine Jahreshöchstschatenentschädigung für alle Versicherten in einem Versicherungsjahr das Deckungsvolumen pro Risiko begrenzt. Zur Konsequenz hat dies, dass die beantragte Haftungssumme je nach Umfang bereits beanspruchter Versicherungsleistungen Mitversicherter innerhalb des Versicherungszeitraumes für die übrigen Vermittler bereits ganz oder teilweise ausgeschöpft ist. Unter Annahme des Worst Case lassen sich aus der Tabelle die Zusammenhänge zwischen der Zunahme von Versicherten im Rahmenvertrag und der jedem einzelnen Versicherten zustehenden Versicherungssumme erkennen:

Abb. 8: Summenbegrenzung pro Einzelrisiko durch Jahreshöchstentschädigungen

I Versicherte	II Gesamthöchstleistung pro Jahr in TEUR	III Jahresgesamthöchstleistung bei 1 Mio. EUR Versicherungssumme pro Vermittler in EUR		V Anzahl VP* mit Vollanspruch auf einfache (V) bzw. maximierte (VII/VIII) VSU**		
		von	bis	1 x VSU	1,5 x VSU	4 x VSU
					maximiert nach RL***	maximiert BCA-Modell
bis 499	52 000	1 000 000	104 208	52	35	13
ab 500	65 200	130 400	65 265	65	43	16
ab 1 000	80 000	80 000	53 369	80	53	20
ab 1 500	90 000	60 000	45 023	90	60	23
ab 2 000	98 000	49 000	39 216	98	65	25
ab 2 500	108 600	43 440	36 212	109	72	27
ab 3 000	119 400	39 800	offen	119	80	30

\* Versicherte Personen = Versicherungsvermittler  
 \*\* Versicherungssumme  
 \*\*\* Richtlinie 2002/92/EG

Zwar steigt die im Rahmenvertrag vereinbarte Jahresgesamthöchstleistung pro Versicherungsjahr mit wachsender Zahl an Versicherten (Spalte II). Bei Betrachtung des Versicherungsschutzes pro Versichertem zeigt sich aber, dass dem einzelnen Vermittler mit der Zunahme an Mitversicherten im Vertrag immer weniger Maximalhaf-

tungskapital zur Verfügung steht (Spalte III+IV). Soll jedem einzelnen Vermittler tatsächlich ein eigener Versicherungsanspruch in Höhe der vom europäischen Gesetzgeber geforderten Deckungssumme von mindestens 1 Mio. EUR pro Versicherungsfall bzw. 1,5 Mio. EUR pro Jahr zustehen, wäre nach den Vereinbarungen nur eine

begrenzte Aufnahme an Versicherten in den Rahmenvertrag zulässig. Insgesamt sind bei dieser Vertragsgestaltung nicht mehr als 119 Vermittler bei einfacher Maximierung (Spalte V) bzw. 80 oder 30 Vermittler bei 1,5-facher bzw. vierfacher Maximierung der Einzelversicherungssumme unter richtlinienkonformen Gesichtspunkten versicherbar.

Fraglich ist, inwieweit eine nationale Umsetzung von jedem Versicherungsvermittler den Abschluss einer eigenen Haftpflichtversicherung verlangen wird. Im Bereich der Berufshaftpflichtversicherungsmodelle für Rechtsanwälte und Steuerberater lässt der Wortlaut der § 51 I BRAO und § 51 DVStbG keine andere Möglichkeit zu, als dass jeder einzelne der Berufsgruppe eine eigene Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen hat. In Ausnahmefällen werden bei größeren Sozietäten aus administrativen Gründen Rahmenabkommen vereinbart. Unter vertragstechnischen Gesichtspunkten unterhält jeder Partner der Sozietät aber einen eigenständigen Versicherungsvertrag, aus dem sich entsprechend gegenseitige Rechte und Pflichten ableiten lassen. Aus diesem

## 5. Schlussbetrachtung

Die Ausführungen zum Haftungsumfeld der Versicherungsvermittler haben gezeigt, dass eine Richtlinienumsetzung in der beschriebenen Form auf die Tätigkeit des Versicherungsagenten haftungsrechtliche Auswirkungen haben könnte. Zwar bleibt es weiterhin der Rechtsprechung überlassen, die für die Berechtigung einer vertraglichen Eigenhaftung des Agenten erforderlichen hohen Tatbestandsmerkmale der § 311 II, III BGB aus dem jeweiligen Sachverhalt festzustellen. Die mit Schutzfunktion zu Gunsten des Versicherungsnehmers ausgestatteten Informations- und Beratungspflichten nach Artikel 12 der Richtlinie könnten aber zukünftig eine Inanspruchnahme des Agenten aus dem Deliktsrecht nach § 823 II BGB zur Folge haben. Für den Versicherungsmakler dürfte ein Hinzutreten der Schadenersatznorm aus § 823 II BGB keine haftungsverschärfende Veränderung gegenüber der

Grund kann der Rechtsanwalt bzw. Steuerberater ohne weitere Restriktionen voll die vereinbarte Deckungssumme aus seinem Versicherungsvertrag beanspruchen. Sollten Regelungen in einer VersVermVO gleichfalls vorsehen, dass jeder einzelne Vermittler eine eigene Police vorzuhalten hat, ist die weitere Zulässigkeit von Rahmenverträgen im Versicherungsvermittlerbereich zu bezweifeln.

Haftungsübernahmevereinbarungen, wonach Vermittler nur begrenzt bis zu einer Haftungssumme unterhalb des geforderten Mindesthaftungskapital von 1 Mio. EUR freigestellt werden, können auch weiterhin Verwendung finden, solange die Deckungsdifferenz durch einen Haftpflichtversicherungsschutz ausgefüllt wird. Die Freistellungsvereinbarung kann in solchen Fällen einen deutlichen Nachlass auf die Beiträge der Haftpflichtpolice erwirken, da sie gewissermaßen die Funktion einer Abzugsfranchise übernimmt und den Haftpflichtversicherer von jeglichen Entschädigungsansprüchen bis zur Selbstbehaltshöhe freistellt.

bisherigen Rechtslage bedeuten. Diese deliktischen Ansprüche überlagern letztlich nur sein ihm bereits aus der Sachwalterstellung obliegendes hohes vertragliches Haftungsrisiko. Es ist festzuhalten, dass zum Schutze des Kunden die in der Richtlinie verankerte Forderung des europäischen Gesetzgebers nach einer Pflicht zum Vorhalten entsprechenden Haftpflichtschutzes eine konsequente Antwort auf die bestehenden und möglicherweise hinzutretenden Haftungsgefahren ist.

Im Übrigen bleibt abzuwarten, inwieweit im Gesetzgebungsverfahren die geforderten Beratungs- und Informationspflichten lediglich an die Versicherungsvermittler adressiert bleiben. In solch einem Fall könnte der Pflichtenkatalog des Agenten weiter reichen als der des Versicherers. Das führt zu dem nicht hinnehmbaren Ergebnis,

dass nicht der vertretene Versicherer, sondern dessen Vertreter, der Agent, einer strengeren vertraglichen Haftung ausgesetzt ist. Vor dem Hintergrund der Stärkung des Verbraucherschutzes sollten eher die Versicherungsunternehmen alleinige Adressaten strenger Verhaltenspflichten – und damit Gegner möglicher Schadenersatzforderungen – werden, um dadurch deren Anreiz zu erhöhen, nur mit besonders pflichtbewussten, qualifizierten Agenten zusammenzuarbeiten.

Dem Versicherungsmakler verbleibt zur Erfüllung der Deckungsvorsorgepflicht als einziges – jetzt obligatorisches – Absicherungsinstrument der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung. Da nach Schätzungen des Verbandes der KMU-Makler über 50 % aller Makler schon jetzt über entsprechenden Versicherungsschutz verfügen, ist nur ein Teil der Akteure durch die richtlinienbedingte Vorgabe zum Führen einer Haftpflichtversicherung zum Handeln aufgefordert. Darüber hinaus wird es nach der bisherigen Tendenz im Gesetzgebungsverfahren den Versicherungsagenten erlaubt sein, ihre Deckungsgarantie in Form einer Haftungsübernahmevereinbarung durch einen Versicherer zu erbringen. Die praktische Durchführbarkeit dieses Regulierungsansatzes muss sich aber insbesondere noch bei den Vermittlungsformen bewähren, bei denen der Versicherungsvertrieb nicht ausschließlich in der Gestalt einer vermittelnden Einzelperson vollzogen wird, sondern zwischengeschaltete Gesellschaftsformen wie Vertriebsgesellschaften an der Vermittlung mitwirken. Von Seiten des Ministeriums ist die Frage noch ungeklärt, ob die Deckungsvorsorgepflicht an die Rechtsform oder die Person des tatsächlich handelnden Vermittlers anknüpfen soll. Bei Vermittlungsbetrieben in der Rechtsform der Kapitalgesellschaft stellt sich die Frage, ob die Unternehmung selbst oder jeder für die Gesellschaft im Rahmen des Vertriebes bevollmächtigte Verkäufer eine eigene Berufshaftpflichtversicherung bzw. Haftungsfreistellungserklärung vorzubringen hat.

Inhaltlicher Änderungsbedarf hinsichtlich der zur Zeit am Markt verfügbaren AVB-VersVerm besteht aus Sicht des Autors nicht unbedingt, da

der Versicherungsumfang im Wesentlichen mit den Versicherungskonzepten der rechts- und wirtschaftsberatenden Berufe vergleichbar ist, für die gesetzliche Mindeststandards gesetzt sind. Dennoch sollte es nicht allein den Versicherern und Vermittlern überlassen sein, über die Qualität eines Versicherungsschutzes frei zu verhandeln. Da eine externe Kontrolle ein für alle Vermittlerkunden einheitliches Absicherungsinstrument nicht garantieren kann, ist der Erlass berufrechtlicher Vorschriften über einen gesetzlichen Mindestdeckungsumfang für den Tätigkeitsbereich der Versicherungsvermittlung angebracht.

## 6. Abkürzungsverzeichnis

<b>ABIEG</b>	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	<b>BV KMU e.V.</b>	Bundesverband der kleinen und mittleren Unternehmen von Versicherungsmaklern e.V.
<b>Abs.</b>	Absatz	<b>bzw.</b>	beziehungsweise
<b>ACME</b>	Vereinigung der genossenschaftlichen Versicherungsunternehmen und der Versicherungsunternehmen auf Gegenseitigkeit in Europa	<b>CEA</b>	Europäisches Komitee der Versicherungswirtschaft
<b>ADAC</b>	Allgemeiner Deutscher Automobil Club	<b>c.i.c.</b>	culpa in contrahendo
<b>a.F.</b>	alte Fassung	<b>d. h.</b>	das heißt
<b>AVAD</b>	Auskunftsstelle über Versicherungs-/Bausparkassenaußen-dienst und Versicherungsmakler in Deutschland e.V.	<b>DVStB</b>	Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften
<b>AVB</b>	Allgemeine Versicherungsbedingungen	<b>EBV</b>	Europäisches Büro der Verbraucherverbände
<b>AVB-VersVerm</b>	Allgemeine Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden von Versicherungsvermittlern	<b>EGBGB</b>	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
<b>BAV</b>	Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen	<b>EU</b>	Europäische Union
<b>BDVM</b>	Verband deutscher Versicherungsmakler e.V.	<b>EWG</b>	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
<b>BewachV</b>	Verordnung über das Bewachungsgewerbe	<b>GDV e.V.</b>	Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft e.V.
<b>BGB</b>	Bürgerliches Gesetzbuch	<b>GewO</b>	Gewerbeordnung
<b>BGH</b>	Bundesgerichtshof	<b>ggf.</b>	gegebenenfalls
<b>BHV</b>	Berufshaftpflichtversicherung	<b>HGB</b>	Handelsgesetzbuch
<b>BIPAR</b>	Internationale Vereinigung der Versicherungs- und Rückversicherungsvermittler	<b>h.M.</b>	herrschende Meinung
<b>BMWA</b>	Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit	<b>i.d.R.</b>	in der Regel
<b>BR</b>	Bundesrat	<b>i.S.v.</b>	im Sinne von
<b>BRAO</b>	Bundesrechtsanwaltsordnung	<b>i.V.m.</b>	in Verbindung mit
<b>BT</b>	Bundestag	<b>MaBV</b>	Verordnung über die Pflichten der Makler, Darlehens- und Anlagenvermittler, Bauträger und Baubetreuer
<b>BVK e.V.</b>	Berufsvertretung und Unternehmerverband der selbständigen Versicherungs- und Bausparkaufleute		

<b>NJW-RR</b>	Neue Juristische Wochenschrift Rechtsprechungs-Report Zivilrecht	<b>VGA</b>	Bundesverband der Assekuranzführungskräfte e. V.
<b>NversZ</b>	Neue Zeitschrift für Versicherung und Recht	<b>vgl.</b>	vergleiche
<b>ÖMaklerG</b>	Bundesgesetz über die Rechtsverhältnisse der Makler und über Änderungen des Konsumentenschutzgesetzes	<b>VM</b>	Versicherungsmagazin
<b>öVersVG</b>	österreichisches Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag	<b>VN</b>	Versicherungsnehmer
<b>PfIVG</b>	Gesetz über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter	<b>VSH</b>	Vermögensschadenhaftpflicht
<b>PHi</b>	Haftpflicht International – Recht & Versicherung	<b>VVG</b>	Gesetz über den Versicherungsvertrag
<b>ProdH</b>	Gesetz über die Haftung für fehlerhafte Produkte	<b>VVG-E</b>	Entwurf über eine Neuordnung des Gesetzes über den Versicherungsvertrag
<b>Rdnr.</b>	Randnummer	<b>VW</b>	Versicherungswirtschaft
<b>RL</b>	Richtlinie	<b>VZBV</b>	Verbraucherzentrale Bundesverband WPBHV Verordnung über die Berufshaftpflichtversicherung der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer
<b>r+s</b>	Recht und Schaden	<b>WSA</b>	Wirtschafts- und Sozialausschuss
<b>s.</b>	siehe	<b>ZfV</b>	Zeitschrift für Versicherungswesen
<b>S.</b>	Satz	<b>ZVersWiss</b>	Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft
<b>StVG</b>	Straßenverkehrsgesetz		
<b>u. a.</b>	unter anderem		
<b>UmweltHG</b>	Umwelthaftungsgesetz		
<b>USA</b>	United States of America		
<b>VAG</b>	Gesetz über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen		
<b>VAG-E</b>	Entwurf über eine Neuordnung des Gesetz über die Beaufsichtigung von Versicherungsunternehmen		
<b>VersR</b>	Versicherungsrecht		
<b>VersVerm-VO</b>	Versicherungsvermittlerverordnung		

## 7. Literaturverzeichnis

Abram, Nils:	Der Vorschlag für eine EU-Versicherungsvermittlerrichtlinie, Neue Zeitschrift für Versicherung und Recht, Heft 2, 2001, S. 4–54
Abram, Nils:	Die Auswirkungen des Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes auf die Haftung des Versicherers und der Versicherungsvermittler, Versicherungsrecht, Heft 31, 2002, S. 1331–1336
Abram, Nils:	Die Berufshaftpflichtversicherung für Versicherungsvermittler, Band 62, Peter Lang Verlag 2000
Abram, Nils:	Werden in Deutschland gesetzliche Berufsregelungen für Versicherungsvermittler bald Wirklichkeit?, Versicherungsrecht, Heft 13, 1998, S. 551–557
Baumann, Frank:	Haftungsmanagement für Versicherungsmakler, Versicherungsvermittlung, Heft 11, 1999, S. 512–514
Baumann, Frank:	Ist der Versicherungsmakler Auge und Ohr des Versicherers?, Neue Zeitschrift für Versicherung und Recht, Heft 3, 2000, S. 116–119
Baumann, Frank:	Versicherungsvermittlung durch Versicherungsmakler, Münsteraner Reihe, Heft 44, Verlag Versicherungswirtschaft 1998
Benkel, Gert A./Reusch, Peter:	Der Einfluss der Deregulierung der Versicherungsmärkte auf die Haftung des Versicherungsmaklers, Versicherungsrecht, Heft 31, 1992, S. 1302–1319
Borchardt, Klaus-Dieter:	Das ABC des Gemeinschaftsrechts, Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften 1999
Bruck, Ernst/Möller, Hans:	Versicherungsvertragsgesetz, 8. Auflage, Walter De Gruyter & Co. Verlag 1961, S.
Fahr, Ulrich:	Die Umsetzung der Versicherungsrichtlinien der dritten Generation in deutsches Recht, Versicherungsrecht, Heft 25, 1992, S. 1033–1072
Fuster, Luis Berenguer:	Arbeitsdokument über den Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Versicherungsvermittlung, Ausschuss für Wirtschaft und Währung, 29.3.2001, DT\434247DE.doc
Gabler Versicherungslexikon:	Band I–III, Betriebswirtschaftlicher Verlag Dr. Th. Gabler GmbH, 1996
GDV Jahrbuch 2002:	Die deutsche Versicherungswirtschaft, Verlag Versicherungswirtschaft 2002
Geigel, Reinhard:	Der Haftpflichtprozess, 23. Auflage, 2001, S. 514–521; 22. Auflage, 1997, S. 510–517, C.H. Beck Verlag
Griess, Heinz A./Zinnert, Mario:	Der Versicherungsmakler, 3. Auflage, Verlag Versicherungswirtschaft 1997
Grill, Wolfgang/Reip, Hubert:	Allgemeine Wirtschaftslehre, 4. Auflage, Verlag Dr. Max Gehlen 1996

Hohlfeld, Knut:	Auswirkungen der Deregulierung aus aufsichtsbehördlicher Sicht, Heft 64, Verlag Versicherungswirtschaft 1996
Hohlfeld, Knut:	Die Zukunft der Versicherungsaufsicht nach Vollendung des Binnenmarktes, Versicherungsrecht, Heft 4, 1993, S. 144–150
Hoffmann, Stefan:	Verbraucherschutz im deutschen Privatversicherungsrecht nach dem Wegfall der Vorabkontrolle Allgemeiner Versicherungsbedingungen, Münsteraner Reihe, Heft 51, Verlag Versicherungswirtschaft 1998
Hübner, Ulrich/ Sendler, Horst/ Pearson, Patrick/ Krauss, Harald/Präve, Peter:	Berufsregelung für Versicherungsvermittler in Deutschland, Heft 18, Verlag Versicherungswirtschaft 1997, Veröffentlichung der Hamburger Gesellschaft zur Förderung des Versicherungswesens mbH
Karten, Walter:	Ökonomische Aspekte einer EU-Richtlinie zur Versicherungsvermittlung, Working Papers on Risk and Insurance Hamburg University, No 6 January 2002
Kaufmann, Arnd:	Die Berufshaftpflichtversicherung des Steuerberaters, Veröffentlichungen des Seminars für Versicherungswissenschaft der Universität Hamburg und des Vereins zur Förderung der Versicherungswissenschaft in Hamburg, Verlag Versicherungswirtschaft 1996
Kompch, Bernhard:	Falsche Auskünfte sind teuer, Versicherungsvermittlung, Heft 11, 1991, S. 47–52
Kieninger, Eva-Maria:	Informations-, Aufklärungs- und Beratungspflichten beim Abschluss von Versicherungsverträgen: zur Gesetzesinitiative der Bundesländer vom 7.7.1997, Versicherungsrecht, Heft 1, 1998, S. 5–12
Klunzinger, Eugen:	Grundzüge des Gesellschaftsrechts, 10. Auflage, Verlag Vahlen 1997
Koch, Peter:	Aktuelle Fragen des Versicherungsmaklerrechtes, Versicherungsrecht, Heft 28, 1997, S. 1200–1203
Kollhosser, Helmut:	Kernpunkte der Vermittlerrichtlinie, Thesenpapier anlässlich des Workshops zur „Versicherungsvermittlerrichtlinie“ am 20.1.2003, Münsterische Forschungsstelle für Versicherungswesen an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Matusche, Annemarie:	Pflichten und Haftung des Versicherungsmaklers, 4. Auflage, Verlag Versicherungswirtschaft 1995
Matusche-Beckmann, Annemarie:	Berufsrecht und zivilrechtliche Beratungs- und Informationspflichten für Versicherungsvermittler, Neue Zeitschrift für Versicherung und Recht, Heft 9, 2002, S. 385–390
Michaelis, Stephan:	Makler und ihre Haftung, AssCompact, 4/2003, S. 72–73
Michaels, Bernd:	Neuere rechtspolitische Entwicklungen im Vermittlerbereich, Versicherungswirtschaft, Heft 14, 1999, S. 1034–1036
Müller, Helmut:	Die neue EU-Vermittlerrichtlinie – Überlegungen zur Umsetzung in deutsches Recht, Zeitschrift für Versicherungswesen, Nr. 4, 2003, S. 98–107

Müller-Stein, Jörg:	Das Recht der Versicherungsvermittlung, 1. Auflage, Gabler Verlag 1993
Müringer, Alfred:	Kommentar zur Pflichtversicherung in der Kfz-Haftpflichtversicherung, Verlag Versicherungswirtschaft 1999
Niederleithinger, Ernst:	Aktuelle Einzelfragen aus der Arbeit der VVG-Kommission, Zeitschrift für Versicherungswesen, Nr. 9, 2003
Odersky, Walter:	Die Berufshaftung – ein zumutbares Berufsrisiko?, Neue Juristische Wochenschrift, Heft 1, 1989, S. 1–5
Palandt I:	Bürgerliches Gesetzbuch, 61. Auflage, Beck Verlag 2002
Palandt II:	Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts, Ergänzungsband zu Palandt, BGB 61. Auflage, Beck Verlag 2002
Poll, Heinz-Henning/ Lüersen, Stefan/ Klaas, Maria:	Der Versicherungsvertreter als Existenzgründer – Leitfaden zur Selbstständigkeit, Arbeitskreis Versicherungsvertreter der IHK Lippe, S. 1–39
Pröls/Martin:	Versicherungsvertragsgesetz, 26. Auflage, Beck Verlag 1998
Ramacher, Stefan:	Vertrieb von Versicherungsprodukten in Geschäftsstellen von Banken, Köln 1994
Reichert-Facilides, Fritz:	Informations und Beratungspflichten des Versicherers: Privat- oder aufsichtsrechtliche Zuordnung?, Versicherungswirtschaft, Heft 9, 1994, S. 561–562
Reiff, Peter:	Aspekte einer Neugestaltung des Rechtes der Versicherungsvermittlung, Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft, Heft 2, 2002, S. 103–136
Reiff, Peter:	Europäische Richtlinie über Versicherungsvermittlung und VVG-Reform, Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft, 2001, S. 451–469
Reusch, Peter:	Wie weit reicht der Auge- und Ohr-Grundsatz?, Neue Zeitschrift für Versicherung und Recht, Heft 3, 2000, S. 120–122
Römer, Wolfgang:	Der Prüfmaßstab bei der Missstandsaufsicht nach § 81 VAG und der AVB-Kontrolle nach § 9 AGBG, Verlag Versicherungswirtschaft 1995
Römer/Langheid:	Versicherungsvertragsgesetz (VVG), 2. Auflage, Beck Verlag 2003
Rudolf, Bernhard:	EU-Vermittlerrichtlinie – 400.000 Vermittlern droht ein Ende der Schonfrist, Versicherungsmagazin, Heft 3, 2003, S. 18–19
Schacht, Jan-Peter/ Schulz, Benjamin/Von Hülsen, Johann-Dietrich:	Bancassurance – Erfolgsmodell im Finanzdienstleistungssektor, Die Bank, 2/2003, S. 120–127
Schimikowski, Peter:	Überlegungen zu einer Reform des Versicherungsvertragsgesetzes, Recht und Schaden 2000, S. 353–359
Schimikowski, Peter:	Versicherungsvertragsrecht, Beck Verlag 1999



Schmidt-Kasperek, Uwe:	Neue Pflichten für Vermittler, Versicherungsmagazin, Heft 6, 2003, S. 24–27
Schönleiter, Ulrich:	Thesen zur Umsetzung der EU-Versicherungsvermittler-Richtlinie, Schriftstück anlässlich des Workshops zur „Versicherungsvermittlerrichtlinie“ am 20.1.2003, Münsterische Forschungsstelle für Versicherungswesen an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Scholl, Wolfgang:	Verbraucherschutzaspekte bei der Umsetzung der Versicherungsvermittlerrichtlinie, Vortrag anlässlich des Workshops zur „Versicherungsvermittlerrichtlinie“ am 20.1.2003, Münsterische Forschungsstelle für Versicherungswesen an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Soergel:	Bürgerliches Gesetzbuch, Band 5/2, §§ 823–853, 12. Auflage, Verlag Kohlhammer 1998
Surminski, Marc:	Vertrieb im Umbruch?, Zeitschrift für Versicherungswesen, 2002, S. 447–456
Tchoumta, Jean-Marie:	Allfinanz aus der Sicht der Assekuranz: eine vergleichende Studie, Peter Lang GmbH 2002
Teichler, Maximilian:	Das zukünftige Vermittlerrecht, Versicherungsrecht, Heft 10, 2002, S. 385–424
Werber, Manfred:	Best advice – und die Sachwalterhaftung des Versicherungsmaklers, Versicherungsrecht, Heft 22, 1992, S. 917–923
Zinnert, Mario:	Das Recht des Versicherungsmaklers am Anfang des 21. Jahrhunderts – rechtliche und rechtspolitische Streiflichter, Versicherungsrecht Heft 10, 2000, S. 399–407
Zinnert, Mario:	Zur Eigenhaftung des Mehrfachagenten, Versicherungsrecht, Heft 31, 1999, S. 1343–1345
Zischka, Sabine:	Bundesversicherungsaufsichtsamt (BAV) – Aufgaben und Kompetenzen, C.H. Beck Verlag 1997
Zopfs, Jannpeter:	Die Rechtsstellung des Versicherungsmaklers, Versicherungsrecht 1986, S. 747–748

## Weitere Quellen

BR-Drucksache 517/97: Antrag der Länder Niedersachsen und Saarland zum Entwurf eines Gesetzes zur Ausübung der Tätigkeit als Finanzdienstleistungsvermittler und als Versicherungsvermittler sowie zur Einrichtung eines Beirates beim Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen

---

BT-Drucksache 14/4060: Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Schuldrechtes vom 14.5.2001

---

E-Mail und schriftliche Stellungnahme des Bundesverbandes der kleineren und mittleren Unternehmen von Versicherungsmaklern e.V./BV KMU-Makler e.V., 15.4.2003/16.5.2003, Geschäftsführer Herr Strixner

---

E-Mail der Organisation des Versicherungsombudsmann e.V., 21.5.2003, Herr Römer

---

Empfehlung 92/48/EWG der Kommission vom 18. Dezember 1991 über Versicherungsvermittler, ABIEG L 019 vom 28.1.1992

---

KOM (2000) 511 endg. Vorschlag für eine Richtlinie des europäischen Parlaments und des Rates über Versicherungsvermittlung, vorgelegt von der Kommission am 20.9.2000, ABl. C 29E/245 vom 30.1.2001

---

Richtlinie 2002/92/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 9.12.2002 über Versicherungsvermittlung, ABl. L 9/3 vom 15.1.2003

---

Richtlinie 92/49/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) sowie zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG und 88/357/EWG vom 18.6.1992 (Dritte Richtlinie Schadenversicherung), ABIEG L 228/1 vom 11.8.1992;

---

Richtlinie 92/96/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (Lebensversicherung) sowie zur Änderung der Richtlinien 79/267/EWG und 90/619/EWG (Dritte Richtlinie Lebensversicherung) vom 10.11.1992 (Dritte Richtlinie Lebensversicherung), ABIEG L 360/1 vom 9.12.1992

---

R 2/94, Rundschreiben des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen vom 3. November 1994 zur Überprüfung der Zuverlässigkeit von Versicherungsvermittlern und Mitarbeitern des Versicherungsaußendienstes

---

Stellungnahme der Hans John Versicherungsmakler GmbH zu den materiellen Auswirkungen von Nachhaftungsvereinbarungen in Vermögensschadenhaftpflichtversicherungsbedingungen, 14.5.2003, Herr Rehfeldt

---

Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und der Rates über Versicherungsvermittlung“ vom 10.4.2001, ABIEG C 221/121 vom 7.8.2001

---

## Telefoninterviews

Becker:	Leiter Vertrieb, Allianz Lebensversicherung, München, 22.5.2003
Bötnagel:	Redakteur der Zeitschrift Versicherungsvermittlung, Uelzen, 7.5.2003
Burger:	Abteilung Vermögensschadenhaftpflicht für Rechtsanwälte, Allianz Versicherung, München, 2.7.2003
Eilert:	Mitarbeiter im Referat VA 12 der BaFin, 18.6.2003
Fröschen:	Mitarbeiter im BVK e.V., zuständig für das Vermögensschadenhaftpflicht-Modell des BVK, 15.5.2003
Göbel:	BCA Unternehmensverbund unabhängiger Finanzdienstleister, Konzepte zur Vermögensschadenhaftpflichtversicherung, 22.5.2003
Holling:	Abteilung Vermögensschadenhaftpflichtversicherung, AXA-Konzern, Köln, 7.5.2003
Klein:	Abteilung Vermögensschadenhaftpflichtversicherung, Victoria Versicherung, Düsseldorf, 2.6.2003
Kollhosser:	Geschäftsführender Direktor der Münsterische Forschungsstelle für Versicherungswesen an der Westfälischen Wilhelms-Universität, Münster, 14.3.2003/27.5.2003
Marzin:	Leiter Abteilung Außendienst und Maklerfragen, GDV, 17.3.2003/27.5.2003
Rehfeldt:	Hans John Versicherungsmakler GmbH, Konzepte für Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für Versicherungsmakler, 7.5.2003
Schacht:	Abteilung Q 2 Referat Q 24 „Anfragen und Beschwerden zum Bereich Versicherungen“, BaFin, 23.6.2003
Schönleiter:	Ministerialrat im Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Abteilung VIII Referat B4 Gewerberecht, 17.4.2003/12.6.2003
Strixner:	Geschäftsführer des Bundesverbandes der kleineren und mittleren Unternehmen von Versicherungsmaklern e.V. (BV KMU-Makler e.V.), Tagung „EU-Versicherungsvermittlerrichtlinie“, Neuss-Dorf, 29.4.2003
Stentjes:	Ausschließlichkeitsorganisation des AXA-Konzerns, Köln, 5.5.2003/12.5.2003

## 8. Autor

Im Anschluss an seine Ausbildung zum Versicherungskaufmann absolvierte [Michael Bantje](#) ein Studium an der Fachhochschule Köln am Institut für Versicherungswesen. Neben der Haftpflichtversicherung für industrielle Risiken legte er während seiner studentischen Tätigkeit seine thematischen Schwerpunkte auch auf die Belange der Vertriebsorgane in Versicherungsunternehmen. Daraus entstand aus aktuellem Anlass auch das vorliegende Thema zur „EU-Versicherungsvermittlerrichtlinie – Umsetzung der Deckungsvorsorgepflicht“, das eine verkürzte und überarbeitete Fassung seiner Diplomarbeit darstellt. Im Jahr 2003 beendete Herr Bantje mit dieser Arbeit sein Studium und steht seitdem in den Diensten der E+S Rück.



Bisher erschienen:

Nr. 1

M. Rehfeld, N.A. Sittaro, E. Wehking  
Psychische Folgeschäden  
Ein Problem in der Unfall- und  
Haftpflichtversicherung

Nr. 2

J. Brollowski, A. Kelb, H. Lemcke, E. Wehking  
E+S Rück Fachtagung  
Haftpflichtschaden  
und Psyche

Nr. 3

I. Geis, Th. Hoeren, Chr. Nießen, J. Roth  
Neue Medien – Neue Risiken:  
Haftpflichtfragen rund  
um das Internet

Nr. 4

Chr. Günther  
Gebührenrecht – Legal Expenses:  
Rechtskosten und Schadensersatz  
im deutschen und US-amerikanischen  
Haftungsrecht

Nr. 5

H.-G. Bollweg, J. Brollowski, H. Lemcke, G. Wagner  
Quo vadis Deliktsrecht?  
Änderungen im Schadenersatzrecht und deren  
Auswirkungen auf Versicherer und Verbraucher

Nr. 6

J.-Ch. Deister, A. Kelb  
Neues Schadenersatzrecht ab 1. August 2002  
Auswirkungen auf die Versicherungsbranche mit  
Schwerpunkt in der Kraftfahrzeughaftpflicht

Alle Rechte vorbehalten.  
Nachdruck oder Übersetzung mit  
Angabe der Quelle gestattet.  
Die Urheberrechte hat die E+S Rück.

Erschienen im Juli 2004

*Herausgeber:*

---

E+S Rückversicherung AG  
Karl-Wiechert-Allee 50  
30625 Hannover

Telefon 05 11/56 04-0  
Telefax 05 11/56 04-11 88  
[www.es-rueck.de](http://www.es-rueck.de)

Ansprechpartner:  
Michael Bantje  
Telefon 05 11/56 04-21 83  
[michael.bantje@es-rueck.de](mailto:michael.bantje@es-rueck.de)  
oder

Andreas Kelb  
Telefon 05 11/56 04-13 00  
[andreas.kelb@es-rueck.de](mailto:andreas.kelb@es-rueck.de)